



Die Personalvertretungswahl

ein Arbeitsbehelf

6. Auflage 2014

Dieses Skriptum ist als Arbeitsbehelf für die Durchführung von PV-Wahlen im Anwendungsbereich des PVG bzw. als Unterlage für Schulungen im Bereich der GÖD bestimmt.

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|-------|--|
| DA | Dienststellenausschuss |
| FA | Fachausschuss |
| ZA | Zentralausschuss |
| DWA | Dienststellenwahlausschuss |
| FWA | Fachwahlausschuss |
| ZWA | Zentralwahlausschuss |
| WA | Wahlausschuss |
| SWK | Sprengelwahlkommission |
| PVG | Bundes-Personalvertretungsgesetz |
| ArbVG | Arbeitsverfassungsgesetz |
| PVWO | Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung |
| PV | Personalvertretung |
| VO | Verordnung |
| BKA | Bundeskanzleramt |
| GÖD | Gewerkschaft Öffentlicher Dienst |
| VB | Vertragsbedienstete(r) |
| StA | Staatsanwalt |
| RiAA | Richteramtstanwärterinnen und Richteramtstanwärter |
| PVAB | Personalvertretungsaufsichtsbehörde |
| VerwG | Verwaltungsgericht |
| BVP | Behindertenvertrauensperson |

Impressum:

Medieninhaber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Redaktion: Otto Aiglsperger,
Dr. Manfred Mögele, alle 1010 Wien. Druck: Eigenverlag

Inhalt

| | |
|--|----|
| Die Personalvertretungswahl..... | 1 |
| Verzeichnis der Abkürzungen | 2 |
| Vorwort | 5 |
| Vorbemerkung | 6 |
| Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der PV-Organen und deren Wahl | 7 |
| Wo sind Personalvertretungen einzurichten? | 8 |
| Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes..... | 8 |
| Bei welchen Dienststellen ist eine PV einzurichten? | 9 |
| Wieviele Mitglieder sind in den Ausschüssen zu wählen? | 10 |
| Kriterien der Dienststellenzugehörigkeit | 12 |
| Zum Wahlrecht der Karenzurlauber, Präsenzdienster oder aus anderen Gründen Dienstabwesenden | 12 |
| Wahlgrundsätze – Wahlrecht - Wählbarkeit..... | 13 |
| Das aktive und passive Wahlrecht..... | 14 |
| Aktives Wahlrecht..... | 14 |
| Passives Wahlrecht | 16 |
| Wer ist ein Personalreferent im Sinne des § 15 Abs. 6 PVG?..... | 17 |
| Wahlausschüsse (§16 bis 19 PVG) | 18 |
| Wahlzeugen..... | 19 |
| Zusammensetzung der Wahlausschüsse | 21 |
| Sprengelwahlkommissionen | 21 |
| Bedienstete in ausgegliederten Einrichtungen (§ 16 Abs. 7 PVG)..... | 22 |
| Durchführung der Wahl der Personalvertretung (§ 20 PVG und §§ 5-25 PVWO) | 23 |
| 1. Wahlkundmachung:..... | 23 |
| Wahltermine für 12. PV-Wahlen: 26. und 27.11.2014 | 24 |
| 2. Wahlkundmachung:..... | 24 |
| Das Verzeichnis der Bediensteten hat zu enthalten: | 25 |
| Wählerliste (§§7 u. 8 PVWO)..... | 26 |
| Einwendungen gegen die Wählerliste | 27 |
| Entscheidung über die Einwendungen | 28 |
| Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 PVG, § 9 PVWO) | 29 |
| Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung darüber | 31 |
| Kundmachung der Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 4 PVG)..... | 32 |
| Wahlvorbereitung | 33 |
| Wahlgrundsätze (§ 20 Abs. 6 u. 7 PVG)..... | 34 |
| Stimmzettel..... | 34 |
| Zur Gültigkeit der Stimmzettel (§§16 und 17 PVWO) | 36 |

| | |
|---|----|
| Wahlhandlung (Durchführung der Wahl; § 18ff PVWO). | 37 |
| Briefwahl (§ 20 Abs. 7 PVG, § 22 PVWO) | 39 |
| Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 8 und 9 PVG, §§ 23-25 PVWO) | 42 |
| Berechnung der Mandate (§ 24 PVWO)..... | 43 |
| Zuteilung der Mandate (§ 20 Abs. 9 PVG, § 25 PVWO)..... | 43 |
| Wahlakten..... | 45 |
| Die Wahl von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG, § 47 ff PVWO) | 45 |
| Die Wahl von Fachausschüssen (§ 11 PVG, § 29ff PVWO)..... | 46 |
| Die Wahl von Zentralausschüssen (§13 PVG, § 38 ff PVWO)..... | 47 |
| Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (BVP) (§§2, 22 a und 22 b BEinstG) | 48 |
| Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 13 und 14 PVG, § 28 PVWO)..... | 49 |
| Checkliste für die Tätigkeit der Wahlausschüsse | 51 |
| Richtlinien für die Wahlwerbung | 56 |

Fritz Neugebauer

Vorsitzender der
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Vorwort

Mit dem vorliegenden Skriptum, das nun bereits in der 6. Auflage erscheint, wurde insofern eine Lücke geschlossen, weil es vorerst noch keinen umfassenden und praxisbezogenen Kommentar über alle mit den PV-Wahlen zusammenhängenden Rechtsfragen gegeben hat.

Diese Broschüre soll sowohl als „Leitfaden“ bei der Durchführung von PV-Wahlen, wie auch als Schulungsbehelf bei den Kursen unserer Gewerkschaft dienen. Da die Wahlen in einen gesetzlichen Vertretungskörper, wie es die Personalvertretung des Bundes ist, auch in rechtlicher Hinsicht korrekt abgewickelt werden müssen, ist die Aufarbeitung dieses Rechtsbereiches sehr wertvoll. Dank gilt in diesem Zusammenhang Hofrat Paul Sturm, der als Personalvertreter der ersten Stunde die ersten drei Auflagen dieses Skriptums zusammengestellt hat. Ein Dankeschön auch Hermann Feiner, Otto Aiglsperger und Dr. Manfred Mögele, die darauf aufbauend diesen Arbeitsbehelf evaluiert haben.

Das Skriptum listet eingangs die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der Personalvertretungsorgane auf und geht sodann in chronologischer Reihenfolge - nach dem zeitlichen Ablauf der zu setzenden Maßnahmen - detailliert auf alle mit den Wahlen zusammenhängenden Fragen - ein. Den Abschluss bilden eine Checkliste für die Tätigkeit der Wahlausschüsse.

Möge dieser Leitfaden allen mit den Personalvertretungswahlen befassten Kolleginnen und Kollegen des Bundesdienstes als Arbeitsunterlage ein sicherer Wegweiser sein.


Fritz Neugebauer

Vorbemerkung

Mit dem Bundesgesetz vom 10. 03. 1967, BGBl. Nr 133, **dem Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG, auch B-PVG)** wurde die Rechtsgrundlage für die **Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes** geschaffen.

Es wurde damit die bereits 1919 im Betriebsrätegesetz in Aussicht gestellte Dienstnehmervvertretung für den Bundesdienst realisiert.

Die Bedeutung dieses Gesetzes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Auswirkungen des PVG gehen in 2 Richtungen:

- Es wurde damit die längst fällige und versprochene **Demokratisierung im Bundesdienst** verwirklicht und Personalvertretungen an den Dienststellen des Bundes auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet.
- Durch die Umlegung der PV-Wahlergebnisse auf die Zusammensetzung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) erhielt auch die gewerkschaftliche Interessensvertretung eine demokratische Legitimation. Überdies kam durch den mit Wahlen verbundenen Leistungs- und Erfolgszwang auch „Leben“ in die GÖD. Die seit 1967 eingetretenen dienst- und besoldungsrechtlichen Verbesserungen im Bundesdienst belegen dies eindrucksvoll.

Die Durchführung der Wahl für eine **gesetzliche** Interessensvertretung erfordert eine genaue Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsvorschriften. Dieser **Arbeitsbehelf** soll Hilfe und Anleitung bei der Wahldurchführung sein.

Auf Seite 7 finden Sie die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der PV-Organen und für die Durchführung der PV-Wahlen. Die §§ 1 und 4 werden deshalb in diesem Skriptum behandelt, weil vor der Wahl auch Überlegungen hinsichtlich der PV-Organisation anzustellen sind (Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen). Die verwendeten Abkürzungen sind im entsprechenden Verzeichnis auf Seite 2 zusammengefasst.

Viele wertvolle Hinweise für dieses Skriptum konnten den Kommentaren zum PVG von Dr. Walter SCHRAGEL sowie von Dr. Alfred HEINL und Dr. Hans KIRSCHNER wie auch der PVG-Ausgabe der GÖD entnommen werden.

In dieser 6. Auflage des Skriptums sind auch die bisher ergangenen Novellen zum PVG eingearbeitet worden.

Otto Aiglsperger

Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der PV-Organe und deren Wahl

a) **Bundes-Personalvertretungsgesetz — PVG** (BGBl 133/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2014)

- § 1 Geltungsbereich des Gesetzes
- § 4 Bei welchen Dienststellen ist eine Personalvertretung einzurichten?
- § 8 Wahl der Dienststellenausschüsse (Zahl der DA-Mitglieder, Begriff der Dienststellenzugehörigkeit)
- § 11 Einrichtung der Fachausschüsse
- § 13 Einrichtung der Zentralausschüsse
- § 15 Rechtsgrundsätze für die Wahl der PV-Organe (aktives und passives Wahlrecht u.ä.)
- § 16 Bestimmungen über die Wahlausschüsse und Sprengelwahlkommissionen
- §§ 17 u.18 Grundsatzbestimmungen betr. die Wahl der FA und ZA
- § 19 Bestimmungen für die Mitglieder der Wahlausschüsse (Ruhen der Funktion, Nachrücken etc.)
- § 20 Durchführung der Wahl
- §§ 25(4) u. 26 bis 29 Rechte und Pflichten der Wahlausschussmitglieder
- §§ 30 u. 31 Wahl der Vertrauenspersonen
- § 35 Sonderbestimmungen für Bundeslehrer
- § 37 bis 38 Sonderbestimmungen für im Ausland verwendete Bedienstete
- § 42 Sonderbestimmungen für Landeslehrer

b) **Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung — PVWO** (BGBl 215/1967 i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2014)

Wo sind Personalvertretungen einzurichten?

- **Geltungsbereich des PVG**
- **Abgrenzung zum Arbeitsverfassungsgesetz**

§ 1 PVG legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Bereits in der Überschrift wird bestimmt, dass das Gesetz die

Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes

regelt. **Betriebe**, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr. 22/1974, anzuwenden ist, sind davon ausgenommen.

Die Abgrenzung dieser Bereiche hat gelegentlich Schwierigkeiten bereitet. Durch die nun schon jahrzehntelange Anwendung des Gesetzes und einige höchstgerichtliche Entscheidungen sind diese anfänglichen Probleme bereinigt worden.

Nachstehend wird kurz erläutert, was unter den „**Dienststellen des Bundes**“ im Sinne des PVG zu verstehen ist:

- Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungseinheiten sowie die Anstalten und Betriebe, die **nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- und betriebstechnische Einheit darstellen**.

Dienststellen des Bundes sind nur solche, in denen die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes ausgeübt wird.

Wird z. B. die mittelbare Bundesverwaltung im Bereich der Länder von Landesbehörden ausgeübt, gilt für diese Bediensteten nicht das PVG.

In den Bundesländern gibt es eigene Landes-Personalvertretungsgesetze.

- Die **Richter** und **Richteramtsanwärter** fallen (auf seinerzeitigen eigenen Wunsch) nicht unter das PVG
- Für **Bundeslehrer**, für **Landeslehrer** sowie für **im Ausland verwendete Bedienstete** bestehen Sonderregelungen (§§ 35 - 38 und 42 PVG).
- Nur auf **Bundesbedienstete u. Lehrlinge des Bundes** ist das PVG anzuwenden (auf die Ausnahme der Richter und RiAA wurde oben schon hingewiesen). Keine Bundesbediensteten sind etwa Rechtspraktikanten, Unterrichtspraktikanten, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten, Zivildienstleistende, Präsenzdienerrinnen und -präsenzdienerr, u.ä. Die Lehrlinge wurden mit der Novelle 1999 in das PVG aufgenommen und gelten als Bedienstete im Sinne dieses Bundesgesetzes.
- Nochmals wird darauf hingewiesen, dass auch Bundesbedienstete vom PVG ausgenommen sein können, und zwar dann, wenn auf sie der II. Teil des ArbVG Anwendung findet (z. B. Bedienstete von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes). Bei ausgegliederten Dienststellen ist an Hand der Ausgliederungsgesetze im Einzelnen festzustellen, ob das PVG oder das ArbVG anzuwenden ist.

Bei welchen Dienststellen ist eine PV einzurichten?

§ 4 Abs. 1 erster Satz PVG bestimmt, dass **bei jeder Dienststelle** eine PV zu bilden ist. In den nachfolgenden Bestimmungen wird dieser Auftrag näher ausgeführt:

- Für 2 oder mehrere Dienststellen kann eine **gemeinsame PV**,
- für besonders große und organisatorisch trennbare bzw. für örtlich getrennte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Verwendungen tätig sind
können mehrere PV gebildet werden.
- Maßgebend für diese Entscheidung ist die bestmögliche **Wahrung der Interessen der Bediensteten.**
- Für Dienststellen mit **weniger als 5 Bediensteten** ist mit anderen Dienststellen eine **gemeinsame PV** zu bilden.
- Die **Entscheidung über die PV-Organisation** im Sinne des § 4 PVG **obliegt dem ZA.**

Er hat diese Entscheidung

- nach Anhörung der betroffenen DA
- im Einvernehmen mit dem für den ZA zuständigen Leiter der Zentralstelle mit einer VO zu treffen;
- dabei sind auch **der Sitz der gemeinsamen PV** und
- der **Leiter der zusammengefassten Dienststelle** zu bestimmen.
- Gem. § 4 **getrennte** oder **zusammengefasste Dienststellen** (Dienststellenteile) gelten als **Dienststelle im Sinne des PVG** (dieser Dienststellenbegriff unterscheidet sich somit von der Dienststelle im Sinne der sonstigen dienstrechtlichen Organisationsvorschriften).
Die VO über die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen ist in der „**Wiener Zeitung**“ und an der Amtstafel der betreffenden Dienststellen (Ausnahme BMfLandesverteidigung und Sport) kundzumachen.
- Sind in einem Ressort mehrere ZA eingerichtet, so sind in den Dienststellen für jene Bedienstete, für die ZAE errichtet werden, jeweils eigene DAE zu bilden (zwingende Vorschrift).

Beispiel BMfJustiz

Es bestehen 4 Zentralausschüsse; vgl. § 13 Abs. 1 Z 2 PVG . Für die Bediensteten einer Dienststelle wie etwa einer Staatsanwaltschaft sind also 2 DAE einzurichten: einer für die StAE und einer für die „sonstigen Bediensteten“ .

Anmerkung:

- Im Vorfeld einer PV-Wahl ist also von den ZA zu prüfen, ob die DA-Organisation in der künftigen Funktionsperiode geändert werden oder unverändert bestehen bleiben soll.
- Eine Änderung der FA-Organisation steht dem ZA nicht zu.

Wieviele Mitglieder sind in den Ausschüssen zu wählen?

a) **Dienststellenausschuss** (§8):

- In jeder Dienststelle, der **mindestens 20 Bed.** angehören, ist ein DA zu wählen (siehe die unter § 4 angeführten Ausnahmen)
 - **Der Dienststellenausschuss** besteht in Dienststellen
- | | |
|---|----------------------|
| von 20 - 50 Bediensteten aus..... | 3 Mitgliedern |
| von 51 - 100 Bediensteten aus..... | 4 Mitgliedern |
| von 101 - 200 Bediensteten aus..... | 5 Mitgliedern |
| von 201 - 300 Bediensteten aus..... | 6 Mitgliedern |
| von 301 - 400 Bediensteten aus..... | 7 Mitgliedern |
| von 401 - 500 Bediensteten aus..... | 8 Mitgliedern |
| von 501 - 600 Bediensteten aus..... | 9 Mitgliedern |
| von 601 - 700 Bediensteten aus..... | 10 Mitgliedern |
| von 701 - 800 Bediensteten aus..... | 11 Mitgliedern |
| von 801 - 900 Bediensteten aus..... | 12 Mitgliedern |
| von 901 - 1.000 Bediensteten aus..... | 13 Mitgliedern |
| von 1.001 -1.400 Bediensteten aus..... | 14 Mitgliedern |
| von 1.401 -1.800 Bediensteten aus..... | 15 Mitgliedern |
| von 1.801 - 2.200 Bediensteten aus..... | 16 Mitgliedern |
| von 2.201 - 2.600 Bediensteten aus..... | 17 Mitgliedern, usw. |

b) **Der Fachausschuss** (§11) besteht bei

- | | |
|--|---------------|
| weniger als 500 Bediensteten des FA-Bereiches aus | 4 Mitgliedern |
| von 500 - 999 Bediensteten des FA-Bereiches aus | 5 Mitgliedern |
| von 1.000 - 1.499 Bediensteten des FA-Bereiches aus | 6 Mitgliedern |
| von 1.500 - 1.999 Bediensteten des FA-Bereiches aus | 7 Mitgliedern |
| von 2.000 und mehr Bediensteten des FA-Bereiches aus | 8 Mitgliedern |

c) **Der Zentralausschuss** (§ 13) besteht bei

- | | |
|---|---------------|
| weniger als 2.000 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 4 Mitgliedern |
| 2.000 - 2.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 5 Mitgliedern |
| 3.000 - 3.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 6 Mitgliedern |



| | |
|---|----------------|
| 4.000 - 5.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 7 Mitgliedern |
| 6.000 - 7.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 8 Mitgliedern |
| 8.000 - 9.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 9 Mitgliedern |
| 10.000 - 11.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 10 Mitgliedern |
| 12.000 - 13.999 Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 11 Mitgliedern |
| 14.000 und mehr Bediensteten des ZA-Bereiches aus | 12 Mitgliedern |

- Maßgebend ist jeweils die **Bedienstetenzahl am Stichtag**.

Eine Änderung der Bedienstetenzahl während der Funktionsperiode hat auf die Zahl der DA-Mitglieder keinen Einfluss (s. jedoch § 23 Abs. 2 lit. c PVG; Beendigung der Funktionsperiode, wenn sich die Bedienstetenzahl um mehr als 25% ändert).

Bei der Ermittlung der Bedienstetenzahl sind nur jene Bundesbediensteten zu berücksichtigen, die der Dienststelle angehören!

Dienstzugeteilte Bedienstete sind nicht zu berücksichtigen; sie sind ihrer „Stammdienststelle“ zuzurechnen (wo ihre Planstelle ist). Es kommt nicht auf die Zahl der Planstellen an, sondern darauf, wie viele Planstellen am Tag der Wahlausschreibung tatsächlich besetzt sind. Auch das Beschäftigungsausmaß ist unerheblich; auch Teilbeschäftigte sind - ohne Rücksicht auf das Beschäftigungsausmaß - wahlberechtigt.

- Zu berücksichtigen sind nur **Bundesbedienstete** (nicht auch etwa an der Dienststelle beschäftigte Bedienstete anderer Gebietskörperschaften).

- **Wer gehört einer Dienststelle an?**

Dieser Frage kommt - wie oben bereits erwähnt - insofern Bedeutung zu, weil gem. § 15 Abs.4 PVG und § 8 Abs. 4 PVG das Wahlrecht jenen Bediensteten zukommt, die der Dienststelle (bei der ein DA zu wählen ist) **angehören**.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Dienststellenzugehörigkeit ist der **Stichtag**. **Der Stichtag ist der 42. Tag vor dem (ersten) Wahltag** (§ 15 Abs. 2 PVG). Der (die) Wahltag(e) wird (werden) von der GÖD festgesetzt und sind spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag in der Wiener Zeitung kundzumachen.

Kriterien der Dienststellenzugehörigkeit

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Frage für die Prüfung des Wahlrechtes werden die Kriterien der Zugehörigkeit zu einer Dienststelle nochmals zusammengefasst:

- Der Bedienstete muss am Tag der Wahlausschreibung der Dienststelle („zur dauernden Dienstleistung zugewiesen“ sein) angehören, bei der der DA zu wählen ist.
- Dienstzugeteilte Bedienstete bleiben außer Betracht. Ihnen kommt das Wahlrecht bei jener Dienststelle zu, bei der sie ihre Planstelle haben (von der aus sie dienstzugeteilt wurden).
- Es muss ein Dienstverhältnis oder Lehrverhältnis zum Bund bestehen, wobei es unerheblich ist, ob der Bedienstete
 - Beamter, VB oder Lehrling ist,
 - ob er voll- oder teilbeschäftigt ist,
 - ob er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
 - welches Lebensalter er aufweist.

Die beiden letztgenannten Kriterien sind nur bei der Prüfung des aktiven Wahlrechtes unerheblich. Beim passiven Wahlrecht haben sie Bedeutung (s. dazu die Erläuterungen zu § 15).

Zum Wahlrecht der Karenzurlauber, Präsenzdienner oder aus anderen Gründen Dienststabwesenden

Auch ihnen kommt das Wahlrecht zu, weil in der Tätigkeit des zu wählenden DA auch die Interessen der am Stichtag gerade (und evtl. zufällig) nicht dienstversehenden Bediensteten berührt werden.

§ 8 Abs. 4 PVG lautet:

„(4) Ein Bundesbediensteter (ausgenommen Lehrling des Bundes) gehört im Sinne dieses Bundesgesetzes jener Dienststelle an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Der vom Dienst befreite, enthobene, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene oder sonst abwesende Bundesbedienstete bleibt Angehöriger dieser Dienststelle. Ein Lehrling gehört jener Dienststelle an, in der er überwiegend ausgebildet wird.“

§ 15 PVG regelt „die Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse“. Im Absatz 1 werden folgende **Wahlgrundsätze** normiert:

- **Unmittelbare Wahl**

Die Personalvertreter sind **direkt** (durch **Bezeichnung der Person**, die Personalvertreter werden soll) zu wählen. Ein Wahlmännersystem (in dem Mittelspersonen in einem weiteren Wahlgang die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmen) ist ausgeschlossen.

Dieser Grundsatz wird dadurch nicht verletzt, dass im Regelfall eine Mehrzahl von Personen in einer **Wählergruppe** zusammengefasst werden.

Die Unmittelbarkeit der Wahl hat einen weiteren Grundsatz zur Folge, nämlich die **persönliche Ausübung der Wahl** bei „ihrem/seinem“ Wahlausschuss (eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung für die Ausübung des Wahlrechtes ist nicht zulässig).

- **Geheime Wahl**

Die Stimmabgabe muss in einer für den Wahlausschuss und für die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise vor sich gehen. Nicht die Tatsache, dass der Bedienstete gewählt hat, sondern wie er gewählt hat, ist geheim zu halten.

Die Pflicht der Geheimhaltung obliegt der Wahlbehörde und nicht der Wählerin/dem Wähler. Der Wählerin/Dem Wähler ist es freilich unbenommen, etwa vor oder nach der Wahl kundzutun, wie er abstimmen will oder wie er abgestimmt hat. Diese Offenlegung ist jedoch dann nicht zulässig, wenn dadurch das Wahlgeheimnis anderer Personen gefährdet werden könnte.

Wie schon erwähnt, obliegt es der Wahlbehörde dafür zu sorgen, dass das Recht auf geheime Wahlausübung nicht verletzt wird (Näheres s. unter Durchführung der Wahl).

- **Grundsatz der Verhältniswahl**

Das Wahlergebnis ist durch ein **Ermittlungsverfahren** festzustellen, in dem die Mandate im **Verhältnis der Stärke** der einzelnen Wählergruppen (im Verhältnis der Stimmenanzahl) zuzuteilen sind. Es ist dabei das **d'Hondtsche System** anzuwenden. Näheres siehe unter „Ermittlung des Wahlergebnisses“.

- Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ist auch der Grundsatz

- **des gleichen Wahlrechtes** (jede Stimme wiegt gleich viel) und des
- **allgemeinen Wahlrechtes** (niemand darf ohne Grund vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, das Wahlrecht ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu regeln) anzuwenden.

- Die im § 15 Abs. 1 geregelten Wahlgrundsätze haben deklarative Bedeutung. Wie den festgelegten Grundsätzen konkret zu entsprechen ist, wird im § 20 PVG und in der PV-Wahlordnung bestimmt.

- Die **Funktionsperiode** der Personalvertretungsorgane dauert vom Wahltag an gerechnet **5 Jahre**.

Das aktive und passive Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

- §15 Abs. 4 PVG

„(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Stichtag gemäß § 15 Abs.2 PVG der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuss gewählt wird, sowie am Tage der Ausübung des Wahlrechtes in einem aufrechten Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund stehen und einer Dienst- stelle angehören, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Besitzt eine Bedienstete oder ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, so darf sie oder er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben; für den Fach- bzw. Zentralausschuss ist das Wahlrecht bei der Dienststelle, bei der das größte Beschäftigungsausmaß gegeben ist (bei Lehrerinnen und Lehrern an der Stammschule), auszuüben. Bedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienstort zuständigen Fachausschusses - soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand dieses Bediensteten angehören, besteht - und des Zentralausschusses wahlberechtigt.
- Bedienstete, die am Tag der Wahlausschreibung mindestens **1 Monat** Bundesbedienstete des Dienststandes sind und am Tag der Wahlausübung in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen (den Pensionisten kommt kein Wahlrecht zu).
Das Wahlrecht kommt auch Lehrlingen und karenzierten Bediensteten zu.
- **Stichtag** ist der 42. Tag vor dem (ersten) Wahltag (§ 15 Abs. 2 PVG)
- **Wahlausschließungsgründe:**
Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die **vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind**, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und das Lebensalter unerheblich sind. Die Wahlausschließungsgründe sind in der NR-Wahlordnung geregelt. Da diese Ausschließungsgründe (gerichtliche Verurteilung) bisher in der Praxis kaum Bedeutung hatten, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

Dazu einige Hinweise

- **Der Bedienstete muss für das aktive Wahlrecht am Stichtag mindestens 1 Monat Bediensteter oder Lehrling des Bundes sein (ein anderes Dienstverhältnis, z. B. zu einem Land oder einer Gemeinde genügt nicht).**
- **Der Wechsel von einem vertraglichen zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bleibt auf das Wahlrecht ohne Einfluss.**
- **Die Rechtsgrundlage für das Dienstverhältnis (BDG, VBG) ist für das Wahlrecht unerheblich.**
- **Wird das Dienstverhältnis zwischen dem Wahlstichtag und dem Wahltag unterbrochen, so ändert dies gleichfalls nichts am Wahlrecht (s. § 15 Abs. 4 PVG). Wird er im neuen Dienstverhältnis bei einer anderen Dienststelle**

verwendet, so kommt ihm das Wahlrecht bei jener Dienststelle zu, der er am Stichtag angehört hat.

- Wird ein Bediensteter nach dem Wahlstichtag zu einer anderen Dienststelle versetzt, so kommt ihm das Wahlrecht bei der Dienststelle zu, der er am Stichtag angehört hat.

➤ Mehrfache Wahlberechtigung

- Gehört ein Bediensteter oder Lehrling mehreren Dienststellen an, so darf er das Wahlrecht mehrfach ausüben, nämlich für jedes PV-Organ „seiner“ Dienststellen (dass ein Bediensteter durch die Wahl des DA, des FA und des ZA mehrfach wählen kann ist klar, ist hier aber nicht gemeint).

Voraussetzung ist allerdings, dass er mehreren Dienststellen „angehört“ (z.B. Mitverwendung, an mehreren Bundesstellen), also nicht nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft einer anderen Dienststelle zugeteilt ist.

- Das Beschäftigungsausmaß ist dabei unerheblich.
- Für den **FA** und **ZA** ist das Wahlrecht bei jener Dienststelle auszuüben, bei der das größte Beschäftigungsausmaß gegeben ist (bei Lehrern an der „Stammschule“).

Bei gleichem Beschäftigungsausmaß sieht das Gesetz keine Regelung vor. Die Wahlausschüsse haben zu klären, wo das Wahlrecht auszuüben ist.

Besitzt ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, (etwa, weil er bei mehreren Dienststellen beschäftigt ist), so darf dieses für dasselbe PV-Organ nur einmal ausgeübt werden!

- **Eingeschränkte Wahlberechtigung außerhalb von Dienststellen des Bundes.**

§ 15 Abs. 4 letzter Satz sieht vor, dass Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, nur für die Wahl des FA und des ZA wahlberechtigt sind (ein DA kann nicht gebildet werden, weil es sich nicht um eine Dienststelle des Bundes handelt). Gedacht ist hier z. B. an Lehrer von Privatschulen, für die kein DA besteht, deren Recht aber doch auf der Ebene der FA und ZA gewahrt werden soll oder an Bundesbedienstete bei ausgegliederten Organisationseinheiten.

Passives Wahlrecht

- **Wählbar** sind alle **wahlberechtigten** Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl (Stichtag)
1. das 15. Lebensjahr vollendet haben (**NEU ab PV-Wahl 2014**),
 2. sich mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund befinden und
 3. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

Es ist also zu beachten, dass

- nur jene Bediensteten wählbar sind, die für das zu wählende Organ **selbst wahlberechtigt** sind.
- Ein einer anderen Dienststelle zugeteilter Bediensteter ist wählbar, auch wenn er am Stichtag und Wahltag in „seiner“ Dienststelle nicht anwesend ist (bei längerer Dienstabwesenheit tritt gem. § 21(1) PVG Ruhen der Funktion ein).

➤ Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates). Dieser Bestimmung des § 15 Abs. 6 lit. a PVG wird in der Praxis wenig Bedeutung zukommen. In der Praxis bedeutsamer und in der Abgrenzung schwieriger sind die in Abs. 6 lit. b angeführten Funktionsträger:
- Bei der Wahl des **DA** der **Leiter der Dienststelle** sowie bei der Wahl des **FA** und des **ZA** die Leiter jener Dienststellen, bei denen diese Organe errichtet sind sowie die **ständigen Vertreter** dieser Dienststellenleiter:
- weiters Bedienstete, die als **Repräsentanten der Dienstbehörde** (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen (Personalreferenten), fungieren alle diese, soweit sie maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben.

Dazu einige Hinweise:

- Bei gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen ist ein Dienststellenleiter bei der Wahl des DA wählbar, er ist jedoch in PV-Angelegenheiten, die seine Dienststelle betreffen, von der Mitwirkung im DA ausgeschlossen.
- Desgleichen ist ein Dienststellenleiter auch einer nicht zusammengefassten Dienststelle sehr wohl für den FA und ZA wählbar (in PV Angelegenheiten die „seine“ Dienststelle betreffen, ist er freilich von der Mitwirkung ausgeschlossen).

Wer ist ein Personalreferent im Sinne des § 15 Abs. 6 PVG?

Personalreferentinnen und -personalreferenten sind nur dann nicht wählbar, wenn sie maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben (siehe dazu auch die in den PVG-Ausgaben der GÖD angeführte Rechtssprechung)

Dieser Wahlausschließungsgrund hat zweifellos Berechtigung, weil sonst Interessenskonflikte unvermeidlich wären.

Kommt ein Bediensteter erst nach der Wahl in eine derartige Funktion, so ruht seine Mitgliedschaft zum PV-Organ.

- Das **Bundeskanzleramt** hat in seinem **Rundschreiben vom 25. 07. 1967, ZI. 84355-3/67 dargelegt**, unter welchen Voraussetzungen Personalreferenten nicht wählbar sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Personalreferenten** nur dann vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wenn sie **maßgeblichen Einfluss auf Personalangelegenheiten** haben (wenn er durch sein Zeichnungsrecht für die Dienstbehörde nach außen hin als Vertreterin, als Vertreter der Dienststelle erkennbar ist). Dem gleichzuhalten ist auch etwa die Antragsberechtigung für dienstrechtlich relevante Maßnahmen (wie etwa die Entlassung oder Kündigung eines Bediensteten). Ob „Für den ...“, „In Vertretung ...“ oder „Im Auftrag ...“ gezeichnet wird, ist dabei ohne Belang.

Ein Dienstvorgesetzter (z. B. ein Abteilungsleiter) ist zwar weisungsberechtigt gegenüber den Bediensteten seiner Organisationseinheit, er ist aber weder Repräsentant der Dienststelle noch Personalreferent (obwohl ihm Einfluss auf Personalangelegenheiten hinsichtlich der ihm zugewiesenen Bediensteten zusteht); er ist also wählbar.

Denkbar ist auch, dass ein Personalreferent eine Zeichnungsberechtigung nur für Personalangelegenheiten hat, die schon durch das Gesetz eindeutig bestimmt sind oder an sich unbedeutend sind. Unter diesen Voraussetzungen wäre auch ein Personalreferent passiv wahlberechtigt, also wählbar (s. oben erwähntes Rundschreiben des BKA).

Es könnte z. B. auch der Vorsteher der Geschäftsstelle eines Gerichtshofes, der üblicherweise Angelegenheiten der nichttrichterlichen Bediensteten bearbeitet, zum Mitglied des DA beim Gerichtshof gewählt werden. Er ist allerdings in Angelegenheiten, in denen er für den Dienstgeber tätig zu werden hat, von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen (s. Schragel, PVG-Kommentar S 340).

Wahlausschüsse (§16 bis 19 PVG)

Vor jeder Wahl eines DA ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuss (DWA) zu bilden.

Der DWA besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern; maßgebend für die Größe des DWA ist die Zahl der vom DA vertretenen Bediensteten.

Der DWA besteht gem. § 1 der PV-WO

| | |
|---|-------------------|
| bei 20 - 300 Bediensteten aus | 3 Mitgliedern |
| bei 301 - 1.000 Bediensteten aus | 5 Mitgliedern und |
| bei mehr als 1.000 Bediensteten aus | 7 Mitgliedern |

Maßgeblich ist jeweils die **Zahl der Bediensteten** (nicht die Zahl der Wahlberechtigten), die der zu wählende DA zu vertreten hat.

- Bei der Bestellung der Mitglieder des DWA ist **das Stärkeverhältnis** der im DA **vertretenen Wählergruppen** zu berücksichtigen. Wie die Zusammensetzung des DWA zu ermitteln ist, wird im Folgenden ausführlicher behandelt.
- Die Wählergruppen haben die von ihnen namhaft zu machenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses der/dem Vorsitzenden des DA (FA, ZA) und den anderen im Ausschuss vertretenen Wählergruppen unter Beifügung des Geburtsdatums mitzuteilen.
- Bei der Bestellung des Fachwahlausschusses und des Zentralwahlausschusses ist in gleicher Weise vorzugehen (s. die §§ 17 und 18 PVG).
- Für jedes Mitglied eines Wahlausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- Anders als im DA, FA oder ZA vertritt also nicht irgendein „Ersatzmitglied“ das verhinderte Mitglied, sondern eine konkrete Person, nämlich der im Bestellungsbeschluss als Ersatzmitglied (für ein konkretes Mitglied) genannte Bedienstete. Im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Wahlausschuss (auch des Stellvertreters), kann die Wählergruppe die das ausgeschiedene Mitglied entsendet hat, einen weiteren Bediensteten für den Wahlausschuss namhaft machen. Die **Bestellung** des DWA **obliegt dem DA** (der FA den FWA und der ZA den ZWA).

Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des DA, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist (es wäre unzulässig, wenn etwa die Wählergruppe A - selbst wenn sie über eine absolute Mehrheit im Ausschuss verfügt - mit ihrer Mehrheit auch die Wahlausschussmitglieder der Wählergruppe B bestimmte).

- **Die Mitglieder des DWA müssen zum DA wählbar sein!**

Besitzt ein Bediensteter nicht das passive Wahlrecht für den DA (z. B. weil er Personalreferent ist), so kann er auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- Ein Bediensteter darf **nur einem Wahlausschuss** angehören.

Wird ein Bediensteter zum Mitglied (oder Ersatzmitglied) mehrerer WA bestellt, muss er sich für einen entscheiden. Tut er dies nicht und wirkt er dann auch in mehreren Wahlausschüssen mit, sind alle gesetzwidrig zusammengesetzt.

Es ist zulässig, dass ein Mitglied des DA auch zum Mitglied des DWA oder eines anderen WA bestellt wird.

Ein Bediensteter kann wohl Mitglied in mehreren PV-Organen sein (z. B. Mitglied des DA und des übergeordneten FA) nicht jedoch Mitglied in mehreren Wahlausschüssen!

- Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte die Funktionäre (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer) zu wählen. Die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 PVG über die Ansprüche der Wählergruppen auf bestimmte Funktionen (Vorsitzende/Vorsitzender aus stärkster Wählergruppe usw.) gelten auch für die WA!
- Die Tätigkeit des WA endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentretens des an seine Stelle tretenden neu bestellten WA.

Wahlzeugen

- Jede für die Wahl des DA (FA oder ZA) kandidierende **Wählergruppe** hat das Recht auf Entsendung einer **Vertrauensperson (eines Wahlzeugen)** in den DWA (FWA oder ZWA). Dieses Recht steht jeder kandidierenden Wählergruppe auch dann zu, wenn sie bereits im Wahlausschuss vertreten ist.

Die Wahlzeugen müssen zum DA (FA oder ZA) **wählbar** sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlausschusses **ohne Stimmrecht** teilzunehmen.

Auch eine Wählergruppe, die nicht für den DA, wohl aber für den FA und (oder) ZA kandidiert, kann einen Wahlzeugen in den DWA entsenden (weil im DWA ja auch die Stimmen für den FA und ZA abgegeben werden und somit auch Interessen der für „übergeordnete“ Organe kandidierenden Wählergruppen berührt werden können). Ein solcher Wahlzeuge muss nicht für den DA, wohl aber für den FA (ZA) wahlberechtigt sein.

- Von einer **Wählergruppe** kann erst gesprochen werden, wenn der entsprechende **Wahlvorschlag** vom Wahlausschuss **bereits zugelassen wurde**.
Ein Wahlzeuge kann also erst ab diesem Zeitpunkt zugelassen werden (an der Konstituierung des Wahlausschusses können die Wahlzeugen nicht teilnehmen).
Die Tätigkeit des Wahlzeugen ist jedenfalls dann beendet, wenn feststeht, dass die ihn entsendende Wählergruppe kein Mandat errungen hat.
- Den Wahlzeugen kommt wohl kein Stimmrecht zu, sie sind jedoch berechtigt, die Einhaltung der Wahlverfahrensbestimmungen zu überwachen und allfällige Mängel aufzuzeigen. Sie können sich auch an der Debatte beteiligen und „ihre“ Wählergruppe über allfällige Mängel (Wahlanfechtungsgründe) informieren.

- Beabsichtigt eine Wählergruppe, einen Bediensteten als Wahlzeugen in den Wahlausschuss zu entsenden, so hat sie dies der/dem Vorsitzenden des DWA (FWA, ZWA) unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Diensttitels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen, so hat ihm die/der Vorsitzende des DWA (FWA, ZWA) schriftlich zu bescheinigen, dass er berechtigt ist, an den Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen (über den Zeitpunkt, ab dem Wahlzeugen zugelassen werden können, siehe oben).
- Die **Wahlzeugen** sind nicht im § 25 Abs. 4 erster Satz PVG (Personalvertreterinnen und -vertreter, Wahlausschussmitglieder, sv. Bed.) erwähnt, sie können also nicht unmittelbar daraus das Recht auf Gewährung der notwendigen freien Zeit für die Ausübung der Funktion eines Wahlzeugen ableiten. Die Verweigerung dieser Erleichterung könnte aber als Behinderung bei der Wahrnehmung der Rechte als wahlwerbende Gruppe im Sinne des § 32 PVG angesehen werden und wäre deshalb nicht zulässig. Auch wird anzuerkennen sein, dass die Wahrnehmung dieser sich aus dem Gesetz ergebenden Funktion einen Dienstverhinderungsgrund darstellt.

Kundmachung der Mitglieder der Wahlausschüsse

- Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, **von dem Ausschuss kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt.**
- Der DA (FA, ZA) hat seinen Beschluss über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied des Wahlausschusses diesem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

Einige Hinweise zu § 16 PVG

- **Das Gesetz will nicht, dass die PV-Organen ihre Neuwahl selbst organisieren. Es sind deshalb zur Durchführung der Wahl eigene Wahlausschüsse zu bilden, die selbst als PV-Organ gelten (deren Mitglieder aber keine Personalvertreter sind).**
- Die für die Bildung der DWA geltenden Grundsätze sind auch bei der Bildung der FWA und ZWA anzuwenden.
- Den Wahlausschüssen obliegt im Wesentlichen die Vorbereitung und Durchführung der PV-Wahl; sie können aber auch Aufgaben haben, die außerhalb des Wahlverfahrens liegen (s. die Aufgaben des ZWA gem. § 21 Abs. 6 und § 26 Abs. 4 PVG).
- Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kommt auch ein dienstrechtlicher Schutz im Sinne der §§ 27 und 28 PVG zu (Versetzung- oder Zuteilungsschutz dienstrechtliche Verantwortung hinsichtlich Äußerungen oder Handlungen bei Funktionsausübung nur mit Zustimmung des Wahlausschusses u. a.).
- § 22 Abs. 2 bis 4 PVG findet auf die Geschäftsführung der Wahlausschüsse sinngemäß Anwendung (die erste Sitzung ist vom an Lebensjahren ältesten Mitglied einzuberufen usw.).

Zusammensetzung der Wahlausschüsse

- Wie oben bereits erwähnt, ist bei der Bestellung des DWA (FWA, ZWA) das Stärkeverhältnis der im DA (FA, ZA) vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen (§16 (3) PVG und § 2 (1) PVWO).

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- ✓ Die Anzahl der auf die Wählergruppe entfallenden Sitze im DWA ist mittels der **Ermittlungszahl** festzustellen.

Die Ermittlungszahl wird durch Teilung der Zahl der DA-Mitglieder durch die Zahl der DWA-Mitglieder gefunden; Die Ermittlungszahl ist erforderlichenfalls in Dezimalstellen zu berechnen.

- ✓ Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im DWA, als die Ermittlungszahl in der Zahl ihrer DA-Mitglieder enthalten ist.
- ✓ Werden durch diese Berechnung nicht alle Sitze des DWA besetzt, so entscheiden die **Restquotienten**, die bei der Teilung der Mandatszahlen durch die Ermittlungszahl verbleiben (die restlichen Sitze werden nach der Größe der Restquotienten vergeben).
- ✓ Ergibt sich auch ein gleich großer Restquotient, so sind die anlässlich der letzten PV-Wahl verbliebenen **Reststimmen** bei der Zuteilung der restlichen DWA-Mandate ausschlaggebend. Haben auch nach dieser Methode mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im DWA, so entscheidet das Los.

Berechnungsbeispiele

Sollten bei der Berechnung der DWA-Mitglieder mehrere Wählergruppen den **gleichen Restquotienten** aufweisen, so ist das oben geschilderte Verfahren anzuwenden (**Reststimmen** bei der letzten PV-Wahl usw.). Berechnung der Reststimmen siehe unter „Ermittlung des Wahlergebnisses“.

Sprengelwahlkommissionen

- Gemäß § 16 Abs. 7 PVG kann der Dienststellenausschuss Sprengelwahlkommissionen (SWK) bestellen:
 - ✓ wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist;
 - ✓ für größere Dienststellen, vor allem für solche mit Außenstellen;
 - ✓ Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Wahlberechtigten im Sprengel;

Die Bestellung von SWKen wird sich dann empfehlen, wenn bei dislozierten Dienststellenteilen für den DWA die Zulassung zur Briefwahl wegen der großen Bedienstetenanzahl mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und den Wahlberechtigten die Stimmabgabe erleichtert wird. Die Entscheidung, ob eine SWK bestellt wird obliegt dem DA („Kann-Bestimmung“).

Wichtig auch: Für die Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen gelten hinsichtlich der Rechte und Pflichten sinngemäß die für die Mitglieder der DWAE geltenden Regelungen (z.B. §§ 25-28 PVG).

Die Bestellung von **Sprengelwahlkommissionen** gem. §§ 28a u. 28b PVWO erfolgt auf der Grundlage des § 16 Abs. 7 PVG : „*Wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann der Dienststellenausschuss für größere Dienststellen vor allem für solche mit Außenstellen in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 neben der Dienststellenwahlkommission auch Sprengelwahlkommissionen bestellen. § 23 Abs. 3 ist anzuwenden. Für Bundesbedienstete die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden und nur für die Wahl des Zentralausschusses wahlberechtigt sind, können Sprengelwahlkommissionen an der Einrichtung, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, bestellt werden.*“

Bedienstete in ausgegliederten Einrichtungen (§ 16 Abs. 7 PVG)

Für Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden und nur für die Wahl des Zentralausschusses wahlberechtigt sind, können Sprengelwahlkommissionen an der Einrichtung, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind vom ZA (s. § 28b Abs. 1 PVWO), bestellt werden.

Zuständiger Wahlausschuss

Ist ein Bediensteter nur für die Wahl des Zentralausschusses und nicht auch für die Wahl eines Fachausschusses, eines Dienststellenausschusses oder von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) **wahlberechtigt, so hat er sein Wahlrecht – sofern nicht eine Sprengelwahlkommission an der Einrichtung, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist, bestellt ist – bei dem Dienststellenwahlausschuss auszuüben, der bei jener Dienststelle gebildet ist, an deren Sitz der Zentralausschuss errichtet ist.** Diesen Bediensteten ist außer dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses kein sonstiger Stimmzettel zu übermitteln oder zu übergeben. Rechtsgrundlage: **§ 43 Abs. 5 PVWO**

Durchführung der Wahl der Personalvertretung (§ 20 PVG und §§ 5-25 PVWO)

(siehe Wahlkalender)

- Die **erste Maßnahme** zur Vorbereitung einer PV-Wahl ist die **Bestellung des ZWA** durch den ZA (vorher ist ev. eine VO gem. § 4 PVG erlassen worden; siehe dazu die Ausführungen am Anfang dieses Skriptums). Dieser Beschluss des ZA ist so bald zu fassen, dass der ZWA zeitgerecht mit seiner Arbeit beginnen kann (Konstituierung, Ausschreibung der Wahl u. ä.). Empfohlen wird, die Bestellung **spätestens** in den ersten zwei Septemberwochen bei Wahltagen die etwa von Mitte November bis Anfang Dezember festgelegt wurden vorzunehmen. Für die Zusammensetzung des ZWA gilt das oben über die WA Gesagte (Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses, Wahlzeugen u. ä.).
- Die Wahl der DA (FA, ZA) ist vom **ZWA spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin** auszuschreiben (die Wahltage werden von der GÖD festgesetzt, s. unten).

1. Wahlkundmachung:

Die Ausschreibung der Wahl ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen deren Personalvertreterin oder Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen (**1. Wahlkundmachung**).

- Der ZWA hat den Beschluss über die Ausschreibung der Wahl des DA dem DWA und dem zuständigen Dienststellenleiter so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, dass die Kundmachung unter Berücksichtigung der 6-wöchigen Frist des § 20 Abs. 1 PVG erfolgen kann. **Der Dienststellenleiter** hat diese Wahlausschreibung unverzüglich nach der Zustellung **kundzumachen** (siehe Wahlkalender).
- Die Kundmachung hat „bei jenen Dienststellen zu erfolgen, deren Personalvertreter gewählt werden“ (§ 20 Abs. 1 PVG). Wenn gelegentlich die Meinung herrscht, dass die Kundmachung nur bei der Dienststelle zu erfolgen hat, wo der Sitz des DA ist, so ist es jedenfalls zweckmäßig, auch die erste Wahlkundmachung **bei allen Dienststellen** des DA-Bereiches kundzumachen.
- § 5 Abs. 1 PVWO bestimmt, dass der Beschluss betreffend Wahl des DA dem DWA und dem Dienststellenleiter so zeitgerecht mitzuteilen ist, dass die Kundmachung unter Berücksichtigung der 6-wöchigen Frist des § 20 (1) PVG erfolgen kann. Die Kundmachung obliegt - wie oben bereits erwähnt - dem **Dienststellenleiter**.
- Die §§ 32 und 41 PVWO verlangen, dass die **Ausschreibung der Wahl des FA und des ZA** von den **DWA** gemeinsam und in der gleichen Weise wie die Wahl des DA kundzumachen ist. Der Widerspruch, dass der Auftrag zur Kundmachung der Wahlausschreibung an **2 verschiedenen Stellen** geht, kann in der Weise geregelt werden, dass durch Zusammenarbeit des DWA mit dem Dienststellenleiter die Wahlausschreibung für alle PV-Organe gleichzeitig kundgemacht wird.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Kundmachung zu dokumentieren



Wahltermine für 12. PV-Wahlen: 26. und 27.11.2014

- Die **GÖD hat den Wahltag (die Wahltag) festzusetzen** und dies spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen (§20 Abs. 1 PVG).
- Der ZWA hat die PV-Wahl für alle PV-Organen in seinem Zuständigkeitsbereich **zu dem von der GÖD festgesetzten einheitlichen Termin auszuschreiben**. Hinsichtlich evtl. „Zwischenwahlen“ oder Wahlwiederholungen s. §§ 23 – 24 b.

Für die 12. PV-Wahlen wurden der **26. und 27. Nov. 2014** als Wahltag festgelegt.

Die GÖD setzt den Wahltermin fest, woraus sich auch (gem. § 15 Abs. 2 PVG) der **Stichtag** ergibt (der 42. Tag vor dem Wahltag).

- Dieser gemeinsame Wahltermin gilt auch für PV-Organen, die **innerhalb der Funktionsperiode** gem. §§ 23 Abs. 2 bis 24 b PVG Wahlen durchgeführt haben. Für diese Organen ergibt sich somit eine kürzere als die im § 15 (1) PVG festgelegte Funktionsperiode. Mit dieser gemeinsamen Neuwahl aller PV-Organen wird eine zweckmäßige Konzentration auf 2 Wahltag erreicht (anderenfalls würden sich im Laufe der Jahre bei den verschiedensten Dienststellen immer wieder Neuwahlen ergeben, was sowohl aus finanziellen Gründen und auch wegen des vermehrten Zeitaufwandes in den div. Wahlausschüssen abzulehnen wäre).

2. Wahlkundmachung:

Der **DWA** hat spätestens 5 Wochen vor dem (ersten) Wahltag eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen (2. Wahlkundmachung), die alle für die Durchführung der Wahl gem. § 5 Abs. 2 PVWO notwendigen Angaben zu enthalten hat.

Diese (2.) Wahlkundmachung ist von der/vom Vorsitzenden des DWA zu unterfertigen und an der Amtstafel, falls eine solche nicht vorhanden ist an anderer Stelle, so anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. (In größeren Dienststellen ist die Kundmachung an mehreren Stellen anzuschlagen). Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

Hinweise:

- § 5 Abs. 2 lit. b PVWO enthält den **vorerst (unerfüllbaren) Auftrag an den DWA, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des DA (und auch der FA und ZA-Mitglieder) in die Kundmachung aufzunehmen**.
- Zum Zeitpunkt der 2. Wahlkundmachung (spätestens 5 Wochen vor der Wahl) steht nämlich diese Zahl insofern noch nicht rechtsgültig fest, als erst nach Vorliegen der endgültigen Wählerliste die Zahl der

Wahlberechtigten und damit auch die Zahl der zu wählenden DA (FA- und ZA-) Mitglieder feststeht.

- Der DWA wird in der 2. Wahlkundmachung somit von der voraussichtlichen Zahl der zu wählenden DA-Mitglieder auszugehen haben (ausgehend von der ihm als Vorausinformation bekannten Bedienstetenzahl).
- Stellt sich nach Vorliegen der endgültigen Wählerliste eine andere Zahl von zu wählenden DA-Mitgliedern heraus, so ist von dieser (richtigen) Zahl auszugehen.
- In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich später herausstellt, dass die seinerzeitige Angabe der zu wählenden FA- oder ZA-Mitglieder falsch war (weil sich die Zahl der Wahlberechtigten gegenüber der ursprünglichen Bedienstetenzahl entsprechend geändert hat).
- Der VwGH (Slg. 11.939 A/1985) hat bereits klargestellt, dass die Angaben in der Wahlkundmachung nicht unbedingt rechtsverbindlich sind, dass es vielmehr auf die am Tag der Wahlausschreibung (dem Dienststellenbereich des PV-Organes tatsächlich angehörenden Bediensteten) ankommt.

➤ Verzeichnis der Bediensteten

- ✓ Die **Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter** haben dem DWA die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über ihre Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 PVWO). **Rechtzeitig** heißt **spätestens 5 Wochen vor dem (ersten) Wahltag** (siehe Wahlkalender).
- ✓ In das Verzeichnis sind alle Bediensteten und Lehrlinge aufzunehmen, die am **Stichtag** der Dienststelle angehören, und zwar auch dann wenn sie einer anderen Dienststelle zugeteilt sind.
- ✓ In das Verzeichnis sind auch solche Bedienstete aufzunehmen, die am Stichtag zwar der Dienststelle nicht angehören, wohl aber in der Dienststelle ihr Wahlrecht zum FA und (oder) zum ZA ausüben können (s. §§ 34 Abs. 5 und 43 Abs. 5 u. 6 PVWO; Wahl von **Vertrauenspersonen**). Über die Dienststellenangehörigkeit siehe die Ausführungen zu § 8 PVG (von anderen Dienststellen Dienstzugeteilte sind - ohne Rücksicht auf die Dauer der Zuteilung - nicht aufzunehmen).

Das Verzeichnis der Bediensteten hat zu enthalten:

- ✓ den Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten, die Staatsbürgerschaft und den Amtstitel der Bediensteten sowie den Tag des Beginnes ihres Dienstverhältnisses zum Bund.
- ✓ Angaben über Tatsachen, die für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Bediensteten von Bedeutung sind (z. B. Grad der Behinderung für die Wahlberechtigung der Behindertenvertrauenspersonen).

Bei einer **gem. § 4 PVG getrennten Dienststelle** hat der Dienststellenleiter das Verzeichnis der Bediensteten getrennt nach den einzelnen DA-Bereichen zu erstellen.

Bei **gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen** hat der gem § 4 Abs. 3 PVG bestimmte **Leiter der zusammengefassten Dienststelle** ein Verzeichnis

über alle Bediensteten zu erstellen, die den Dienststellen im DA- Bereich angehören (die Leiter der einzelnen Dienststellen haben dem Leiter der zusammengefassten Dienststelle die entsprechenden Unterlagen zu liefern).

Hinweise:

- **Die Bereitstellung des Verzeichnisses der Bediensteten ist - wie bereits erwähnt - Pflicht des Dienstgebers. Er hat also dafür zu sorgen, dass er zeitgerecht alle notwendigen Daten zur Verfügung stellen kann.**
- **Bundeslehrer, die in einer anderen Bundesdienststelle als einer Schule verwendet werden, sind in das Verzeichnis dieser Dienststelle aufzunehmen, nicht jedoch in das Verzeichnis der Schule.**

Wählerliste (§§7 u. 8 PVWO)

- Der **DWA** hat an Hand des ihm übergebenden Verzeichnisses der Bediensteten

die Wahlberechtigten festzustellen,

indem er jene Bediensteten ausscheidet, die

- a) am Stichtag noch nicht 1 Monat Bundesbedienstete (Lehrlinge) sind oder
- b) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§15 Abs. 3 PVG).

Auch jene Bediensteten, die am Stichtag bereits 1 Monat Bundesbedienstete waren, mittlerweile, aber ausgeschieden sind, sind nicht wahlberechtigt (Übertritt in den Ruhestand, Beendigung des Dienstverhältnisses).

- Auf Grund der getroffenen Feststellungen und ev. notwendiger Ergänzungen **hat der DWA die Wählerliste zu verfassen.**
- Die Wählerliste ist vom DWA spätestens 4 Wochen vor dem (ersten) Wahltag **durch mindestens 10 Arbeitstage** zur Einsichtnahme **durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen (siehe Wahlkalender).**

Hinweise:

- Der DWA hat über den Inhalt der Wählerliste formell **Beschluss zu fassen.**
- Die Auflagefrist ist bereits in der 2. Wahlkundmachung anzugeben. Eine gesonderte Kundmachung der Auflage ist nicht notwendig.
- **Wo in der Dienststelle aufzulegen ist, ist nicht geregelt. Sie ist jedenfalls nicht an der Amtstafel anzuschlagen, weil sie nur zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen ist. Eine Beschränkung der Einsichtnahme auf die in der Wählerliste angeführten Bediensteten wäre jedoch insofern nicht zulässig, als auch in der Liste (ev. irrtümlich) nicht angeführten Bed. das Wahlrecht zukommen könnte.**
- Das Gesetz bestimmt, dass die Wählerliste **in der Dienststelle aufzulegen ist.** Bei gem. § 4 PVG **zusammengefassten Dienststellen** hat die Auflage bei der Dienststelle am Sitz des Dienststellenleiters zu erfolgen. Diese Einschränkung auf die Dienststelle am Sitz des DA könnte für die bei den anderen Dienststellen Beschäftigten eine Benachteiligung bedeuten, weil sie zur Einsichtnahme in die Wählerliste zum Auflageort reisen (oder sich ev. mit telefonischen Anfragen begnügen) müssen.

Es erscheint deshalb zulässig und zweckmäßig, dass Ausfertigungen der Wählerliste bei allen Dienststellen aufgelegt werden. Es muss aber vorgesorgt werden, dass die Einsichtnahme in der Arbeitszeit jederzeit gewährleistet ist. Kann in diesen Fällen die Durchführung der Auflage und Gewährleistung der Kontrolle bei der Auflage nicht durch ein Mitglied des DWA besorgt werden, so fällt diese Aufgabe der Dienststellenleitung zu.

- Ob die Wählerliste neben den Namen der als wahlberechtigt angesehenen Bediensteten weitere Angaben enthalten muss, ist nicht geregelt. Jedenfalls empfiehlt es sich, das Geburtsdatum anzuführen.

Einwendungen gegen die Wählerliste

- Gegen die Wählerliste können die **Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen** erheben; der DWA hat darüber innerhalb von 3 Arbeitstagen zu entscheiden.
- Einwendungen sind **bei der/beim Vorsitzenden des DWA** einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.
- Berechtig zu Einwendungen ist jeder wahlberechtigte Bedienstete, der (bei anzunehmendem Rechtsschutzinteresse) behauptet,
 - ✓ er sei zu Unrecht **nicht** in der Wählerliste aufgenommen worden oder
 - ✓ ein anderer Bediensteter scheint zu Unrecht in der Wählerliste auf.
- Den **Wählergruppen** steht **kein Einwendungsrecht** zu, weil diese erst nach Zulassung des Wahlvorschlages rechtlich relevant werden (die bisherigen Wählergruppen können in ihren Rechten nicht verletzt werden). Einwendungen können freilich die der Wählergruppe angehörenden **Bediensteten** erheben.
- Die Einwendungen unterliegen keinen Formvorschriften. Sie können sowohl schriftlich oder auch mündlich (in diesem Fall durch Aufnahme eines Protokolls) bei der/beim Vorsitzenden des DWA eingebracht werden. Aus den Einwendungen hat klar hervorzugehen, welche Änderung der Wählerliste angestrebt wird.
- **Verspätet** (also nach Ende der Auflagefrist) vorgebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben. Das heißt freilich nicht, dass der DWA sie unerledigt lassen kann. Er hat vielmehr auch über verspätete Einwendungen Beschluss zu fassen (sie zurückzuweisen). **Rechtzeitig** sind die Einwendungen auch eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Auflagefrist zur Post gegeben werden (§ 53 Abs. 5 PVWO bestimmt, dass die Tage des Postlaufes in die Frist nicht einzurechnen sind).

Entscheidung über die Einwendungen

- Der DWA hat **innen dreier Arbeitstage** über die Einwendungen zu **entscheiden** (diese Frist beginnt mit dem Einlangen der Einwendungen beim DWA zu laufen).
- Die Entscheidung des DWA ist dem Bediensteten der die Einwendungen erhoben hat und dem Bediensteten, auf den sie sich bezieht, **schriftlich** (nachweislich) zuzustellen.
- Erachtet der DWA die Einwendungen als begründet, so hat er die Wählerliste (unter Beisetzung des Datums der Entscheidung) unverzüglich richtig zu stellen.
- Die Entscheidung des DWA hat **mit Bescheid** zu erfolgen (es sind die Bestimmungen des **AVG** anzuwenden). Falls nötig hat der Beschlussfassung ein **Ermittlungsverfahren** voranzugehen. **Parteienstellung** hat der Bedienstete, der die Einwendungen erhoben hat. Soll aufgrund der Einwendungen ein Bediensteter aus der Wählerliste gestrichen werden, so kommt auch diesem Parteienstellung zu.
- Der Bescheid, der die Streichung eines Bediensteten aus der Wählerliste anordnet oder die Einwendungen verwirft, hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§ 61 Abs. 1 AVG).

➤ Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Einwendungen

- Gegen die Entscheidung des DWA über die Einwendungen gegen die Wählerliste ist das **innen dreier Arbeitstage** einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige **Verwaltungsgericht (VerwG)** zulässig (die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch beim DWA einzubringen).
- Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidung des DWA steht dem Bediensteten zu, der die Einwendungen erhoben hat und auch dem Bediensteten, der durch die Entscheidung betroffen ist.
- Der DWA hat die Beschwerde unter Anschluss der zur Prüfung der Rechtslage notwendigen Unterlagen unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.
- Der VerwG hat (gleichfalls mit Bescheid) über die Beschwerde binnen fünf Arbeitstagen nach dessen Vorlage zu entscheiden.
- Der Bescheid des VerwG hat auch in einer Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Revision an den VfGH bzw. Beschwerde an den VfGH zulässig ist.
- Die Befassung der Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) ist im Wahlverfahren nicht zulässig.

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer in der Wählerliste

Der DWA ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste **bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen**.

Mit dieser Bestimmung des § 8 Abs. 4 PVWO ist aber nicht gemeint, dass der DWA auch berechtigt wäre, wahlberechtigte Bed. in die Wählerliste aufzunehmen oder einen nicht Wahlberechtigten aus dieser auszuscheiden.

Als „*offensichtliche Irrtümer*“ gelten vielmehr Formalfehler bei der Herstellung der Wählerliste, wie Schreibfehler (insbesondere auch Textverarbeitungsfehler). Keinesfalls dürfen Berichtigungen nach Beginn der Wahlhandlung vorgenommen werden.

Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 PVG, § 9 PVWO)

- Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (**Wahlvorschläge**), müssen **spätestens 4 Wochen** vor dem (ersten) Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht werden d.h. eingelangt sein. (siehe auch Wahlkalender).
- Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 1 % der **Wahlberechtigten** - mindestens von 2 und höchstens von 100 Wahlberechtigten unterschrieben (unterstützt) sein. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus der Wählerliste.

Beispiel:

- 75 Wahlberechtigte: mindestens 2 Unterstützungsunterschriften
- 250 Wahlberechtigte: mindestens 3 Unterstützungsunterschriften
- 11 .000 Wahlberechtigte (z. B. für den ZA): 100 Unterstützungsunterschriften genügen.

- Auch Kandidaten (Wahlwerber) können ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen.
- Die Wahlvorschläge dürfen höchstens die 4-fache Zahl an Bewerbern enthalten als Mandate zu vergeben sind.

Beispiel:

6 Mandate = maximal 24 Kandidaten für Wahlvorschlag

Werden mehr als die 4-fache Zahl an Bewerbern auf die Liste gesetzt, so gelten die „Überzähligen“ als nicht angeführt (der Wahlvorschlag wird dadurch nicht ungültig; die „Überzähligen“ gelten nicht als Ersatzleute im Sinne des § 21(4) PVG).

- Der Wahlvorschlag hat neben den oben erwähnten Unterstützungsunterschriften ein Verzeichnis der Bediensteten zu enthalten, die sich als Personalvertreter bewerben (Wahlwerber). In diesem Wahlvorschlag sind die Wahlwerber in der beantragten Reihenfolge

anzuführen. Neben der Unterschrift der Wahlwerber muss auch deren Geburtsdatum aufscheinen (damit die Prüfung der Wählbarkeit möglich ist).

Es ist auch ein **Zustellungsbevollmächtigter** im Wahlvorschlag anzuführen (unterbleibt diese Angabe so gilt der Erstgereichte als Vertreter der Wählergruppe).

- Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und evtl. auch eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Fehlt eine derartige Angabe, so ist die Wählergruppe nach dem erst gereichten Wahlwerber zu benennen.
- Eine Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig (eine Verbindung von Wahlvorschlägen liegt vor, wenn Wählergruppen vereinbaren, die auf sie entfallenden Stimmen zusammenzulegen und gemeinsam der Wahlermittlung zugrunde legen zu wollen).

Hinweise:

- **Der Wahlvorschlag muss spätestens 4 Wochen vor dem (ersten) Wahltag beim zuständigen Wahlausschuss eingelangt sein, die Postaufgabe bis zu diesem Termin genügt nicht, (s. § 20 Abs. 3 PVG und § 10 Abs. 1 PVWO; die Wahlvorschläge müssen in der vorgeschriebenen Frist „eingebracht“ bzw. „überreicht“ werden, so auch die Judikatur).**
- **Der Wahlvorschlag muss beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht werden, d. h. Wahlvorschläge für den DA beim DWA, Wahlvorschläge für den FA und ZA beim FWA bzw. ZWA.**
- **Langt etwa beim DWA kein Wahlvorschlag für den DA ein, so hat er diesbezüglich seine Wahlvorbereitungstätigkeit zu beenden (und Beschluss darüber zu fassen). Für die Stimmabgabe zum FA und (oder) ZA (sofern solche Organe zu wählen sind) bleibt der DWA weiter bestehen.**
- **Die/Der Vorsitzende des DWA hat das Einlangen des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen.**

Siehe Anlage:

Richtlinien des BKA für die Wahlwerbung

In der Anlage finden Sie das Rundschreiben des BKA, in dem Richtlinien für die Wahlwerbung bei den PV-Wahlen festgelegt werden.

Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung darüber

- Der DWA hat die innerhalb der Einreichungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und festgestellte Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb **von 3 Arbeitstagen** zu beheben (§ 10 Abs. 1 PVWO).
- Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom DWA aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- Der DWA hat über die Zulassung der Wahlvorschläge jeweils innerhalb von **3 Arbeitstagen** ab Überreichung der Wahlvorschläge bzw. nach Ablauf einer ev. Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.
- Die Zulassung eines Wahlvorschlages darf nur verweigert werden, wenn er
 - ✓ *nicht innerhalb der Einreichungsfrist überreicht wurde,*
 - ✓ *nicht die erforderliche Anzahl von (Unterstützungs-) Unterschriften trägt,*
 - ✓ *nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber enthält,*
 - ✓ *die vom DWA festgestellten Mängel im Sinne des § 10 Abs. 2 PVWO trotz Aufforderung zur Behebung innerhalb von drei Arbeitstagen nach wie vor aufweist. (NEU ab PV-Wahl 2014)*

Änderung des Wahlvorschlages

Die Wählergruppe ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag (z.B. die Aufnahme weiterer Kandidaten oder die Zurückziehung von Wahlwerbern) vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen. Eine solche Änderung oder Zurückziehung muss von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den szt. Wahlvorschlag unterfertigt haben.

- Eine **Zurückziehung einzelner Unterschriften** auf dem Wahlvorschlag (gemeint sind Unterstützungsunterschriften) nach seinem Einlangen beim DWA ist vom DWA **nicht zur Kenntnis zu nehmen**, es sei denn, dass dem DWA glaubhaft wird kann, dass ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch eine arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterschriftsleistung bestimmt wurde. Eine derartige Zurückziehung der Unterschrift hat **spätestens** am zehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag zu erfolgen. Ein wesentlicher Irrtum oder eine Täuschung kann z. B. dann vorliegen, wenn die Kandidaten dem Unterstützer ein falsches Bild von der weltanschaulichen Ausrichtung der Wählergruppe machten.

Die Möglichkeit der Zurückziehung einer Unterschrift ist deshalb nur unter bestimmten Auflagen möglich, weil es sonst im Zuge der Wahlwerbung leichter möglich wäre (durch Versprechungen, Drohungen u. ä.) Unterstützer zum Zurückziehen einer Unterschrift zu bewegen.

- Die Zurückweisung eines Wahlvorschlages, die Streichung einzelner Wahlwerber oder auch die Nichtentscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages kann **nur im Wege einer Wahlanfechtung** bekämpft werden.

Ab Zulassung des Wahlvorschlages liegt rechtlich der Status einer

WÄHLERGRUPPE

vor (§ 20 Abs. 5 PVG).

- Ein Bediensteter kann **auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren!** Wird er in mehreren Wahlvorschlägen gewählt, so hat er über Aufforderung des DWA zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet (auf den anderen Wahlvorschlägen ist er zu streichen). Unterlässt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er von allen Listen zu streichen (§ 20 Abs. 10 PVG).
- Alle oben hinsichtlich des DWA besprochenen Grundsätze gelten für den FWA und ZWA sinngemäß.

Kundmachung der Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 4 PVG)

- Die DWA haben die zugelassenen **Wahlvorschläge spätestens ab dem 7. Tag** vor dem (ersten) Wahltag öffentlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, **kundzumachen**, und zwar sowohl die Wahlvorschläge zum DA wie auch zum FA und ZA. Die ZWA und FWA haben dem DWA ihre Wahlvorschläge rechtzeitig (spätestens 8 Tage vor dem Wahltag) mitzuteilen (§§ 33 und 42 PVWO) zur Berechnung.

Wahlvorbereitung

➤ Kundmachung von Zeit und Ort der Wahl

Die DWA haben spätestens am **7. Tag** vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen (**siehe Wahlkalender**).

- Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, ist in gleicher Weise wie die 2. Wahlkundmachung zu verlautbaren.
- Der Wahlort muss für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen (bei gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen ist unter Dienststelle der bestimmte Sitz des DA zu verstehen).
- Der DWA hat dafür zu sorgen, dass eine, im Bedarfsfall mehrere **Wahlzellen** am Wahlort vorhanden sind.

Als „Wahlzelle“ genügt z.B. eine Wahlkabine bzw. eine andere Möglichkeit einer Absonderungsrichtung am Wahlort, die die geheime Stimmabgabe der Wählerin/des Wählers gewährleistet.

- Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten. Die Anbringung von Worten, Bemerkungen, Zeichen u. ä. auf den Kuverts (durch die Wahlbehörde) ist verboten.

Hinweise:

- **Weder das PVG noch die PVWO bestimmen, zu welchen Tagesstunden die Stimmabgabe möglich sein muss.**

Die Dauer der Wahlzeit wird von der Größe der Dienststelle und der Art der Dienstverrichtung abhängen.

Sie ist jedenfalls während der Dienststunden und an beiden Wahltagen anzusetzen. Bei kleineren Dienststellen, in welchen alle Wahlberechtigten zur selben Zeit Dienst versehen und ohne Schwierigkeiten den Wahlort erreichen können, kann die Wahlzeit relativ kurz sein.

- **Als Wahlort darf nur ein einziger Raum vorgesehen werden.**

Mehrere Wahlorte sind deshalb nicht zulässig, weil das Wahlergebnis unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe zu ermitteln ist.

Ist die Dienststelle so groß, dass durch die große Zahl an Wahlberechtigten Schwierigkeiten auftreten könnten, so ist eine entsprechend lange Wahlzeit zu erwarten.

Bei gem. § 4 PVG zusammengefassten und bei dislozierten Dienststellen kann jedenfalls von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen ist die Bildung von Sprengelwahlkommissionen zulässig (siehe S. 21 unten).

Wahlgrundsätze (§ 20 Abs. 6 u. 7 PVG)

Die Wahlgrundsätze für die PV-Wahlen wurden eingangs bereits ausführlich behandelt. Sie werden im Folgenden nochmals kurz zusammengefasst:

- ✓ Das **Wahlrecht** ist grundsätzlich **persönlich** auszuüben.
- ✓ Wie oben bereits ausführlich behandelt ist das **Wahlgeheimnis** zu wahren, es gilt das **unmittelbare Wahlrecht** sowie das **Verhältniswahlrecht**.
- ✓ Jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des DA und (soweit derartige Organe bestehen) für den FA und ZA.
- ✓ Die Wahl hat mit dem **amtlichen Stimmzettel** zu erfolgen. Für jedes Organ (DA, FA, ZA) ist ein eigener Stimmzettel vorgesehen.

Die Stimmabgabe durch die **Post (Briefwahl) oder der Dienstpost bzw. Kurierpost** ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht am Wahlort anwesend sein kann (die Bestimmungen über die Briefwahl werden gesondert ausführlicher behandelt).

Hinweise:

Da die Wahlen auf der Ebene der **DWA** durchgeführt werden, obliegen ihnen die konkreten Maßnahmen für die Abwicklung der Wahl.

Aufgabe des ZWA ist es allerdings, die **Herstellung der amtlichen Stimmzettel anzuordnen und in diese die mit der Zulassung der Wahlvorschläge feststehenden Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen einzutragen** (er kann diese Aufgabe z. T. auch dem DWA überlassen, s. dazu die folgenden Ausführungen).

Stimmzettel

- Die Wahl hat - wie oben ausgeführt - mit **amtlichem Stimmzettel** zu erfolgen.
- Der amtliche Stimmzettel darf nur **auf Anordnung des ZWA** hergestellt werden.
- Er hat **auf einer Seite** sämtliche Wählergruppen (einschließlich Kurzbezeichnungen) und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.
- Die amtlichen Stimmzettel sind vom ZWA entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zuzüglich einer Reserve von höchstens 50% der Wahlberechtigten dem DWA zu übermitteln. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung auszufolgen (je 1 Ausfertigung der Empfangsbestätigung verbleibt beim Übernehmer und beim ZWA).
- Der ZWA kann die Eintragung der Wählergruppen für den **DA** auf den Stimmzettel dem DWA überlassen. In diesem Fall hat der DWA vorzusorgen, dass aus der Eintragung der Wählergruppen keine Kennzeichnung der Stimmzettel entsteht (eine Verletzung des Wahlgeheimnisses darf durch diese Eintragung nicht möglich sein). Die Ergänzung der Stimmzettel wird deshalb

am besten durch Stempelaufdruck oder im Vervielfältigungsweg vorzunehmen sein.

- Die Stimmzettel sind in folgenden **Farben** herzustellen:
 - ✓ für den **DA: weißes** Papier
 - ✓ für den **FA: gelbes** Papier
 - ✓ für den **ZA: grünes** Papier
 - ✓ für die **Wahl der Vertrauenspersonen: blaues** Papier

Auf die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen wird gesondert auf S. 48 eingegangen

➤ **Kosten**

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl hat der Dienstgeber zu tragen (§ 29 PVG). Darunter fällt insbesondere die Herstellung der Stimmzettel, deren Versand, Kosten für andere Drucksorten, Porto für Briefwähler, Einrichtung eines Postfaches, notwendige Dienstreisen etc.

Hinweise:

- Ein bestimmtes Format ist für den Stimmzettel nicht vorgeschrieben.
- Der amtliche Stimmzettel ist eine sogen. „streng verrechenbare“ Drucksorte.
- Der ZWA hat dem DWA die Stimmzettel für alle zu wählenden PV Organe zu übermitteln, für die Wahl des DA (evtl. der Vertrauenspersonen) sowie - falls solche zu wählen sind - für die Wahl des FA und des ZA.
- Die Stimmzettel für die Wahl der FA und der ZA müssen vom ZWA vollständig hergestellt werden. Eine Eintragung der Wählergruppe durch den DWA auf diesen Stimmzettel ist nicht zulässig (§ 34 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 PVWO).

Zur Reihenfolge der Wählergruppen auf dem Stimmzettel

Eine Vorschrift in welcher Reihenfolge die Wählergruppen am Stimmzettel anzuführen sind, besteht nicht. Die Entscheidung darüber obliegt den WA. Üblicherweise wird die bei der letzten Wahl als am stärksten hervorgegangene Wählergruppe an erster Stelle angeführt, an zweiter Stelle die zweitstärkste Gruppe usw.

Neu auftretende Wählergruppen können nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages gereiht werden. Diese Vorgangsweise findet sich auch in der NR-Wahlordnung 1992 BGBl 471 (§49 Abs. 3 und 4).

Mangels einer anderen Rechtsvorschrift ist es gegebenenfalls sinnvoll, bei der PV-Wahl die Bestimmungen für die NR-Wahl analog anzuwenden.

Im Falle einer Änderung in der Bezeichnung der Wählergruppen wird es dem WA obliegen zu prüfen, inwieweit die neu benannte Wählergruppe Rechtsnachfolgerin einer im PV-Organ bereits vertretenen Wählergruppe ist.

Zur Gültigkeit der Stimmzettel (§§16 und 17 PVWO)

- Der Stimmzettel ist **gültig ausgefüllt**, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin/der Wähler wählen wollte.
Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt (aus diesem „Ankreuzen“ muss eindeutig hervorgehen, dass die Wählerin/der Wähler die in dieser Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte).
- Befinden sich in einem Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für denselben Ausschuss (was an sich nicht vorkommen sollte - vom DWA ausgegebener Stimmzettel!) und lauten sie auf **die selbe Wählergruppe**, so ist dies **eine gültige Stimme** für die angekreuzte Wählergruppe. Selbstverständlich sind die in einem Wahlkuvert für mehrere PV-Organen (DA, FA, ZA) befindlichen Stimmzettel auch gültig, wenn sie auf verschiedene Wählergruppen lauten.
- Der Stimmzettel ist **ungültig**, wenn
 - ✓ *ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wurde oder*
 - ✓ *der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beschädigt wurde, dass der Wählerwille nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann oder*
 - ✓ *überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder*
 - ✓ *aus dem von der Wählerin/vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.*
 - ✓ *Ein **leeres Wahlkuvert** (ohne Stimmzettel) gilt als **ungültige Stimme**.*
 - ✓ *Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel **für denselben Ausschuss** die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie als **eine ungültige Stimme**.*
- **Worte, Bemerkungen oder Zeichen**, die von der Wählerin/dem Wähler **auf dem amtlichen Stimmzettel** (außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe) angebracht wurden, **beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht**, wenn sich nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.
- Auch im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

Hinweise:

- In Zweifelsfällen soll bei der Beurteilung der abgegebenen Stimmzettel immer maßgeblich sein, ob der Wille der Wählerin/des Wählers erkennbar ist oder nicht.
- Die Anerkennung des Wählerwillens soll im Zweifelsfall mehr Gewicht haben, als die nicht völlig korrekt (im Sinne des § 16 PVWO) erfolgte Stimmabgabe.
- Bei Vorliegen von Ungültigkeitsgründen ist der Stimmzettel selbstverständlich als ungültig zu erklären.
- Die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Z. 4 Betriebsratswahlordnung (BR-WO), wonach unterschriebene Stimmzettel ungültig sind, findet sich in den Vorschriften für die PV-Wahl nicht. Im Sinne des § 17 Abs. 3 PVWO wären derartige Stimmzettel als gültig anzuerkennen.

Wahlhandlung (Durchführung der Wahl; § 18ff PVWO).

- Auf die zur **Vorbereitung der Wahl** notwendigen Maßnahmen wurde oben bereits hingewiesen.
- Die Vorsitzende/der Vorsitzende des DWA hat zu Beginn der Wahlhandlung die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt zu geben, vor dem DWA diese Anzahl zu überprüfen, im Fall des § 15 Abs. 4 PVWO zu prüfen, ob sämtliche Stimmzettel ordnungsgemäß ergänzt wurden und das Ergebnis in einer **Niederschrift** festzuhalten.
- Der DWA hat sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- Die **Stimmabgabe** beginnt damit, dass den Mitgliedern des DWA und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird.
- Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von **einer Geleitperson**, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.
- Über die Zulässigkeit einer Geleitperson entscheidet im Zweifel der DWA. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Die Wahl wird durch **persönliche** Stimmabgabe **am Wahlort** vorgenommen (s. jedoch § 22 PVWO; **Briefwahl**).
- Jede Wählerin/Jeder Wähler hat für die Wahl des DA (gegebenenfalls auch für die Wahl des FA und des ZA) **eine Stimme** (pro zu wählendem Organ).

➤ **Wahlvorgang**

- Die Wählerin/der Wähler hat vor den DWA zu treten und seinen Namen zu nennen. Hierauf hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des DWA der Wählerin/dem Wähler ein leeres Wahlkuvert und ein amtlichen Stimmzettel (für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel) mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort kann die Wählerin/der Wähler sein Stimmrecht ausüben (den bzw. die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen). Das Wahlkuvert ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des DWA zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.
- Ist der Wählerin/dem Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist dem zu entsprechen (und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten).
Die Wählerin/der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor dem DWA durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und (zur Wahrung des Wahlgeheimnisses) mit sich zu nehmen.
- Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens der Wählerin/des Wählers kenntlich zu machen und in ein **Abstimmungsverzeichnis** unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

- Ein Bediensteter, der zur **Briefwahl** berechtigt ist, kann seine Stimme auch vor dem DWA abgeben. Benützt er zur Stimmabgabe nicht das ihm zugestellte Wahlkuvert und den ihm zugestellten Stimmzettel, so hat ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende des DWA ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben (dies ist in der Niederschrift zu vermerken).

Die so abgegebene Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwahl“ zu vermerken.

- Im Zweifel hat die Wählerin/der Wähler seine **Identität** durch einen Ausweis, durch Urkunden, Zeugen oder dergleichen nachzuweisen.
- Die/Der Vorsitzende des DWA hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung aller Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

Hinweise:

- Zur Teilnahme an der Wahlhandlung sind außer der Wählerin/dem Wähler nur die Mitglieder des DWA und die Wahlzeugen berechtigt. Andere Personen dürfen sich im Raum, in dem die Wahl stattfindet nicht aufhalten (den Mitgliedern des FWA und des ZWA und allenfalls den Wahlzeugen zu diesen Ausschüssen wird allerdings die Teilnahme an der Wahlhandlung nicht verwehrt werden können).
- Auf die Bestimmungen über die Wahlzeugen wurde oben bereits eingegangen.
- Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des DWA kommt wohl die Leitung der Wahlhandlung zu, aber auch die übrigen Mitglieder des DWA sind für die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung mitverantwortlich (in eingeschränktem Ausmaß auch die Wahlzeugen). Sie haben deshalb der/den Vorsitzenden auf allfällige Verletzungen von Wahlvorschriften aufmerksam zu machen.

Beim Auftreten von derartigen Unklarheiten ist über das konkrete Vorgehen vom DWA Beschluss zu fassen (in Abwesenheit der Wahlzeugen).

- Der DWA hat für die strikte Einhaltung des Wahlgeheimnisses zu sorgen. Die Stimmabgabe muss deshalb jedenfalls geheim erfolgen können.

Wie oben bereits ausgeführt gilt diese Verpflichtung nur für den WA. Wenn die Wählerin/der Wähler seine Wahl bekannt gibt, wird dadurch die Wahl nicht ungültig. Diese „Freiheit“ des Wählers könnte jedoch bei missbräuchlicher Ausnutzung die korrekte Durchführung einer Wahl gefährden. Etwa dann, wenn eine größere Zahl von Wählern (vor allem bei kleinen Dienststellen) ihre Wahl bekannt gibt. In diesem Fall könnte nämlich unter Umständen das Wahlgeheimnis der übrigen Wähler gefährdet werden (weil der Schluss möglich wäre, welche Wählergruppe sie gewählt haben). Beim Erkennen solcher etwaiger Absichten bei der Offenlegung der Wahl könnte der DWA diese Stimmen für ungültig erklären, was aber in der Praxis eine äußerst schwierige Entscheidung für den WA bedeuten würde. Da aber derartige Aktionen nicht zu erwarten sind, werden im Falle von „Worten, Bemerkungen oder Zeichen“ (§17 Abs. 3 PVWO) im Allgemeinen keine Probleme auftreten.

Briefwahl (§ 20 Abs. 7 PVG, § 22 PVWO)

- Wie bereits mehrmals ausgeführt, ist das Wahlrecht grundsätzlich persönlich (nämlich vor dem DWA) auszuüben.

Die Stimmabgabe auf dem Wege **durch die Post oder der Dienstpost bzw. Kurierpost** ist jedoch zulässig, wenn die/der Wahlberechtigte am Wahltag an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, nicht anwesend sein kann.

- Zur Briefwahl Berechtigte können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem DWA auf dem Wege der Post, der Dienstpost oder der Kurierpost einsenden. Um Missbrauch auszuschließen, sind für die Briefwahl sehr spezielle Vorschriften geschaffen worden; ich gehe unten ausführlicher darauf ein.

Zur Briefwahl sind berechtigt:

- ✓ *Bedienstete, die am Wahltag am Wahlort (voraussichtlich) nicht anwesend sein können (Karenz- oder Sonderurlaube, Krankenstände, längere Dienstreise, Versetzungen oder Dienstzustellungen u. ä. Dienstabwesenheiten)*
- ✓ *Bedienstete von gem. § 4 PVG zusammengefassten Dienststellen. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig (z. B. bei zusammengefassten Dienststellen) so **kann der DWA die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag aussprechen.***

Im Übrigen muss die Zulassung zur Briefwahl so rechtzeitig beantragt werden (beim DWA), dass die Zustellung oder Aushändigung der Wahlbehelfe so lange vor dem (ersten) Wahltag möglich ist, dass sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann.

- Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der DWA innerhalb von **2 Arbeitstagen** nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Ausübung des Wahlrechtes gesichert ist.
- Stellt der DWA fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm mittels eingeschriebenen Briefes folgende Wahlbehelfe zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen (§ 11 Abs. 3 PVWO)

- a) *einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Briefumschlag (**Wahlkuvert**),*
- b) *einen amtlichen **Stimmzettel** (einen für die zu wählenden Organe) und*
- c) *einen freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des DWA sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehenen zweiten Umschlag (**Briefumschlag**).*

- Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.
- Stellt der DWA fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten mündlich zu verkünden oder schriftlich zuzustellen. Die mündliche Verkündung ist vom DWA schriftlich zu vermerken und vom Bediensteten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- Die/Der zur Briefwahl Berechtigte kann den Stimmzettel (die Stimmzettel im Falle der Wahl mehrerer Organe) dem DWA **durch die Post oder der Dienstpost bzw. Kurierpost einsenden**. Dabei ist folgender Vorgang einzuhalten:
 - ✓ Der (die) Stimmzettel muss sich in dem vom DWA übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befindender zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lässt.
 - ✓ Dieser Umschlag (das Wahlkuvert) ist in den vom DWA ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und **(ausschließlich im Postwege oder auf dem Wege der Dienstpost bzw. Kurierpost!)** dem DWA zu übermitteln.
 - ✓ **Achtung: alle Wahlberechtigte** dürfen ihre Stimme auch unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.
 - ✓ **Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim DWA einlangt.**
 - ✓ Die/Der Vorsitzende des DWA hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschluss bis zu deren Eröffnung (s. nächsten Absatz) aufzubewahren.
 - ✓ Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit hat die/der Vorsitzende des DWA vor dem WA die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.
Der Briefumschlag ist vom DWA zu den Wahlakten zu nehmen.
 - ✓ **Zu spät eingelangte** Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem DWA bereits unmittelbar ausgeübt haben und Briefumschläge von Bediensteten, die am Wahltag das Wahlrecht nicht (mehr) besitzen (etwa weil sie mittlerweile aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind), sind **ungeöffnet** mit dem entsprechenden Vermerk (z. B. „zu spät eingelangt, seit im Ruhestand“) **zu den Wahlakten zu nehmen**; der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

Hinweise:

- **Mit der Zulässigkeit der Briefwahl wollte der Gesetzgeber eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sichern. Bei der Entscheidung des WA, ob die Briefwahl zulässig ist, sollte deshalb grundsätzlich großzügig vorgegangen werden.**
- **Die Wendung, dass der Wahlberechtigte „am Wahltag nicht in seiner Dienststelle anwesend sein kann“ ist in zwei Richtungen zu interpretieren:**
 - a) unter „Dienststelle“ ist in diesem Zusammenhang die Dienststelle gemeint, bei der die Wahl auszuüben ist (bei zusammengefassten Dienststellen ist die Wählerin/der Wähler wohl „in seiner Dienststelle anwesend“, aber eventuell nicht in der Dienststelle bei der gewählt wird).
 - b) Das Wort „kann“ ist in diesem Zusammenhang sowohl im Sinne von „unmöglich“, aber auch im Sinne von „unzumutbar“ zu verstehen.



- Auch wenn die Abwesenheit am „Dienstort“ (Wahlort) vorerst noch nicht feststeht, kann die Briefwahl (vorsorglich) beantragt werden. Wenn der Grund für die Briefwahl nicht eintritt, kann die Wahl ja auch unmittelbar vor dem DWA ausgeübt werden.
- Für den Antrag auf Zulassung zur Briefwahl besteht keine Formvorschrift. Im Regelfall wird der Antrag mündlich gestellt werden.
- Das Wahlkuvert darf von der Wählerin/vom Wähler nicht verschlossen werden, es sollte deshalb nicht gummiert sein.
- Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Briefumschlages nur im Wege der Post oder der Dienst- bzw. Kurierpost erfolgen darf. Die Überbringung durch einen Boten (etwa weil der Briefumschlag im Wege der Post zu spät ankäme) ist nicht erlaubt (zur Wahrung des Wahlheimnisses).
- Bei größeren Dienststellen kann sich auch die Miete eines Postfaches empfehlen. Die an dieses Fach adressierten Briefumschläge werden erst nach Beendigung der Stimmabgabe von mehreren Mitgliedern des DWA (kommissionell) abgeholt.
- Stimmen von Briefwählern werden nur gezählt, wenn sie bis zur Beendigung der Stimmabgabe beim DWA oder bei dem dazu gemieteten Postfach eingelangt sind (Postaufgabe vor Ablauf der Wahlzeit genügt nicht).
- Nochmals wird darauf hingewiesen, dass ein zur Briefwahl Berechtigter sein Stimmrecht auch unmittelbar vor dem DWA ausüben kann. Dieses Vorgehen wird dann zweckmäßig sein, wenn die Wählerin/der Wähler befürchtet, dass sein bereits der Post übergebener Briefumschlag nicht rechtzeitig beim DWA einlangt.

Die unmittelbare Wahlausübung vor dem DWA ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken („Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“), damit das evtl. doch eingelangte Wahlkuvert nicht noch einmal berücksichtigt wird.

Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 8 und 9 PVG, §§ 23-25 PVWO)

Vorbereitung der Ermittlung des Wahlergebnisses:

- ✓ Die Stimmabgabe ist von der/vom Vorsitzenden des DWA mit Ablauf der fest gelegten Wahlzeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des DWA und der Wahlzeugen das Wahllokal zu verlassen.
- ✓ Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die/der Vorsitzende des DWA **die in der Wahlurne befindlichen Umschläge zu mischen**, sodann die Urne zu entleeren, die Anzahl der Umschläge zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Umschläge mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen (der Grund für allenfalls ungleiche Zahlen ist zu klären).

Sodann hat die/der Vorsitzende des DWA die Umschläge zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen.

- ✓ Die/Der Vorsitzende des DWA hat sodann
 - a) *die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen,*
 - b) *die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und*
 - c) *gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.*

Führt der DWA die Wahl für mehrere Organe (DA, FA, ZA) durch, so ist diese Ordnung der Stimmzettel für jedes Organ getrennt durchzuführen.

Hinweise:

- Die Wahl kann nur dann vor dem festgesetzten Ende der Wahlzeit für beendet erklärt werden, wenn bereits alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
- Das Ermittlungsverfahren ist vom DWA in Gegenwart der Wahlzeugen durchzuführen.
- Mit der Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Wahlergebnisses ist unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe zu beginnen (es soll vorgekommen sein, dass sich die Mitglieder von Wahlausschüssen vor dieser Tätigkeit zuerst „gestärkt“ haben, was ein entsprechendes Warten auf das Ergebnis zur Folge hatte).
- Lässt sich nicht aufklären, warum die Zahl der Wahlkuverts und die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler unterschiedlich ist, ist dies zu protokollieren. Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedoch fortzusetzen, weil nicht feststeht, ob dieser Fehler das Wahlergebnis beeinflussen kann.
- Im Zweifelsfall ist über die Gültigkeit der Stimmzettel vom DWA abzustimmen.

Berechnung der Mandate (§ 24 PVWO)

- Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der **Wahlzahl** zu ermitteln.
- Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

a) Die Zahlen der für die Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jeder dieser Zahl wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel, usw. geschrieben.

Als Wahlzahl gilt, wenn 3 Mitglieder des DA zu wählen sind, die drittgrößte, bei 4 Mitgliedern die viertgrößte usw. der an geschriebenen Zahlen.

Die Wahlzahl ist in **Dezimalzahlen** zu errechnen.

b) Jeder Wählergruppe kommen so viele Mandate zu, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

- Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen bzw. Berechnungen sind in der Niederschrift festzuhalten oder dieser anzuschließen.
- Bei der **Berechnung der Mandate** ist das sogen. **d'Hondtsche System** anzuwenden.

Zuteilung der Mandate (§ 20 Abs. 9 PVG, § 25 PVWO)

- Die auf die Wählergruppe entfallenden **Mandate** sind den im Wahlvorschlag angeführten Bewerbern **nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen**.
- Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des DWA binnen 1 Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Auf den anderen Listen ist er nach Abgabe dieser Erklärung zu streichen. Unterlässt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.
- Die im Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des DA folgenden Wahlwerber gelten als **Ersatzmitglieder** für diese Mitglieder. Im Falle des Erlöschens oder Ruhens des Mandates eines gewählten Mitgliedes des DA wird ein Ersatzmitglied in den Ausschuss berufen (§ 21 PVG). Scheidet das Ersatzmitglied aus dem DA wieder aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des DA, an dessen Stelle es getreten ist, wegfällt, so tritt es wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.
- Die Gewählten sind vom DWA unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich zu verständigen. Mit der Zustellung dieser Verständigung ist der Gewählte Mitglied des DA (FA, ZA).

Die GÖD ist vom Ergebnis der PV-Wahlen schriftlich zu verständigen (Übersendung von Abschriften der Verständigung des Dienststellenleiters vom Wahlergebnis).

E-Mail: pvwahl@goed.at

Hinweise:

- Ein Bediensteter kann mehreren PV-Organen angehören:
 - a) er kann sowohl Mitglied des DA wie auch Mitglied des FA und des ZA sein
 - b) er kann, wenn er zu mehreren DA wahlberechtigt ist (wegen Teilbeschäftigung bei mehreren Dienststellen) mehreren DA angehören (was in der Praxis aus Zeitgründen selten vorkommen wird).
- Hat ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthalten, als ihm Mandate zukommen, sind nur so viele Mandate zuzuteilen, als der Wahlvorschlag Bewerber enthalten hat. Diese so nicht vergeblichen Mandate können von den anderen Wählergruppen nicht beansprucht werden. Bleibt dadurch ein Mandat frei, wird die Wahl nicht ungültig.

➤ **Feststellung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 12 PVG)**

- Der **DWA** hat
 - a) das **Ergebnis der Wahl zum DA festzustellen** und
 - b) das im DWA-Bereich erzielte Ergebnis
 - ✓ der Wahl zum FA dem FWA sowie das Ergebnis
 - ✓ der Wahl zum ZA dem ZWA mitzuteilen.
- Der **FWA** und der **ZWA** haben das Gesamtergebnis der Wahl zum **FA** bzw. zum **ZA** festzustellen.
- Von den ZWAen ist zur **Ermittlung eines bundesweiten Gesamtergebnisses für alle ZAE unmittelbar nach Feststellung des ZA-Ergebnisses die GÖD zu verständigen.**

Hinweise:

- Der DWA darf nur das Ergebnis der Wahl zum DA verlautbaren. Die im DA-Bereich erzielten Teilergebnisse zum FA und ZA sind dem FWA und dem ZWA mitzuteilen. Eine darüber hinausgehende Verlautbarung dieser Teilergebnisse ist zulässig.

Wahlakten

- Die **Niederschrift** gem. § 19 Abs. 1 PVWO ist von den Mitgliedern des DWA zu unterfertigen (bei einer allfälligen Unterschriftsverweigerung ist der Grund hierfür anzugeben).
- Die **Wahlakten** (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Niederschrift, Stimmzettel, Briefumschläge) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des DWA zu versiegeln ist.
- Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten von der/vom Vorsitzenden des DWA in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl des DA aufzubewahren.
Sie sind sodann vom neu gewählten DWA zu vernichten.
- **Die Einsicht in die Wahlakten** soll allen zur Wahlanfechtung berechtigten Wählergruppen und Bediensteten zukommen (damit sie allfällige Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung überprüfen können). Die Einsichtnahme ist im Beisein des gesamten DWA vorzunehmen.

Die Wahl von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG, § 47 ff PVWO)

- Auf die Wahl von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 PVG) finden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die **Bestimmungen über die Wahl zum DA sinngemäß Anwendung**.
- Zur Wahl der Vertrauenspersonen sind keine eigenen WA zu bilden. Die Aufgaben des WA sind vom **DWA** bei der **übergeordneten Dienststelle** wahrzunehmen.
- Der DWA bei der übergeordneten Dienststelle hat
 - a) *in der Wahlkundmachung (falls dies der Fall ist) auch die Wahl der Vertrauenspersonen aufzunehmen;*
 - a) *Die **Wählerliste** bei der Dienststelle aufzulegen, in der Vertrauenspersonen zu wählen sind (das Verzeichnis der Bediensteten hat der Dienststellenleiter jener Dienststelle bereitzustellen, bei der Vertrauenspersonen zu wählen sind);*
 - b) *alle sonstigen zur Wahldurchführung notwendigen Aufgaben wahrzunehmen (Entgegennahme der Wahlvorschläge, Kundmachungen, Verständigung der Gewählten usw.).*
- Für die Wahl von Vertrauenspersonen sind amtliche Stimmzettel aus **blauem** Papier herzustellen.
- Jede für die Wahl von Vertrauenspersonen kandidierende Wählergruppe hat das Recht, zu den Sitzungen des DWA **Wahlzeugen** zu entsenden.
- Auf den Wahlkuverts zur Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen ist die Dienststelle (deren Vertrauenspersonen zu wählen sind) anzugeben.
- Wurde für die Wahl der Vertrauenspersonen keine eigene Wahlurne verwendet, so sind nach der Entleerung der Wahlurne im Sinne des § 20 (2)

PVWO die Stimmzettel entsprechend ihrer Bestimmung (für die Wahl zum DA oder für die Vertrauenspersonen) zu sortieren und hierauf zu zählen.

Die Wahl von Fachausschüssen (§ 11 PVG, § 29ff PVWO)

- Auf die Wahl der Mitglieder der FA finden - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird - die Bestimmungen für die Wahl des DA sinngemäß Anwendung.
- Der FA ist jeweils **gemeinsam mit den DA** (Vertrauenspersonen) zu wählen.
- Der FWA besteht:
 - ✓ bei weniger als 1.000 Bediensteten aus 3 Mitgliedern,
 - ✓ bei 1.000 bis 2.000 Bediensteten aus 5 Mitgliedern,
 - ✓ bei mehr als 2.000 Bediensteten aus 7 Mitgliedern.
- Die **Ausschreibung** der Wahl des FA ist von den **DWA** des FA-Bereiches zugleich mit der Ausschreibung der Wahl des DA (in gleicher Weise wie diese) **kundzumachen**.
- Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 (2) PVWO hat auch
 - a) die Zahl der zu wählenden FA-Mitglieder,
 - b) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des FWA eingebracht werden müssen (unter den auch für die DA-Wahl bestehenden Kriterien),
 - c) die sonstigen Hinweise (Höchstzahl an Kandidaten, Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften, usw.)zu enthalten.
- Der FWA hat die zugelassenen Wahlvorschläge den DWA seines Bereiches spätestens **8 Tage** vor dem (ersten) Wahltag mitzuteilen (siehe Wahlkalender). Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt dem DWA.
- Für die Wahl des FA sind amtliche Stimmzettel aus **gelbem** Papier vorzusehen. Die Eintragung der Wählergruppen in den Stimmzettel darf nur der ZWA vornehmen!
- Die Stimmabgabe für den FA hat beim DWA zu erfolgen (dem Wahlberechtigten sind auch diese Stimmzettel auszufolgen).
- Im Falle der Briefwahl ist vom DWA auch der Stimmzettel für die Wahl des FA zu übermitteln (auszufolgen).
- Das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum FA ist vom Vorsitzenden des DWA dem FWA **ohne Verzug** sowohl telefonisch (wenn dies nicht möglich ist telegrafisch oder per Mail) als auch schriftlich mitzuteilen.

Eine Verlautbarung dieses Teilwahlergebnisses ist gestattet.
- Hinsichtlich der Wahlakten und der Verständigung der in den FA Gewählten gilt das für die Wahl zum DA angeführte sinngemäß.

Die Wahl von Zentralausschüssen (§13 PVG, § 38 ff PVWO)

- Auf die Wahl der Mitglieder der ZA finden - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird - die Bestimmungen über die Wahl der DA sinngemäß Anwendung.
- Der ZA ist jeweils **gemeinsam** mit den DA (Vertrauenspersonen) und den FA des ZA-Bereiches zu wählen.
- Der **ZWA** besteht:
 - ✓ bei weniger als 4.000 Bediensteten aus 5 Mitgliedern,
 - ✓ bei 4.000 bis 8.000 Bediensteten aus 7 Mitgliedern,
 - ✓ bei mehr als 8.000 Bediensteten aus 9 Mitgliedern.
- Die **Ausschreibung der Wahl des ZA** ist von den DWA gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl des DA (und in der gleichen Art) kundzumachen.
- Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 (2) PVWO hat auch hinsichtlich der Wahl des ZA die für die Wahl der anderer Organe geltenden Hinweise (Zahl der Wahlwerber u. ä.) zu enthalten.
- Der ZWA hat die zugelassenen Wahlvorschläge den DWA seines Bereiches **spätestens 8 Tage** vor dem (ersten) Wahltag mitzuteilen (**siehe Wahlkalender**). Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt den DWA.
- Für die Wahl der ZA sind amtliche Stimmzettel aus grünem Papier vorzusehen. Den Eindruck der wahlwerbenden Gruppen darf nur der **ZWA** vornehmen!
- Hinsichtlich der Stimmabgabe, der Briefwahl, der Feststellung und Verlautbarung des Wahlergebnisses, der Wahlakten u. ä. gilt das oben für die Wahl des FA gesagte sinngemäß.

➤ Verkündung des Wahlergebnisses

- Der ZWA (FWA) hat das von ihm festgestellte Gesamtergebnis der Wahl zum ZA (zum FA) allen DWA seines Bereiches mitzuteilen.
- Der DWA hat seinerseits das Ergebnis der Wahlen zum DA sowie zum ZA (FA) der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle bekannt zu geben, bei der der DWA errichtet ist. Der Leiter der Dienststelle hat das Wahlergebnis öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.
- Die Kundmachung des Wahlergebnisses ist rechtlich bedeutsam, weil mit ihr die Frist zur Wahlanfechtung zu laufen beginnt (der Tag dieser Kundmachung ist deshalb festzuhalten).
- Die Kundmachung des Wahlergebnisses hat so lange zu erfolgen, dass die Kenntnisnahme durch die Wähler gewährleistet ist.
- Die Gewählten sind vom zuständigen WA unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Mit der Zustellung dieser Verständigung ist der Gewählte Mitglied des ZA (FA).
- Verständigung der GÖD unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses

Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (BVP) (§§2, 22 a und 22 b BEinstG)

- In Dienststellen, in denen dauernd mindestens 5 begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson (und ein Stellvertreter) zu wählen.
- Bei mindestens 15 begünstigten Behinderten eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreter
- Bei mindestens 40 begünstigten Behinderten eine Behindertenvertrauensperson und drei Stellvertreter
- Die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen **auf Ebene des DA** findet gemeinsam mit der PV-Wahl statt. Diese so gewählten Vertrauenspersonen wählen sodann (in einem 2. Wahlgang) die Behindertenvertrauenspersonen auf FA- und ZA-Ebene.
- Unter „Dienststelle“ ist die Dienststelle gem. § 4 Abs. 2 PVG zu verstehen.
- „Begünstigte Behinderte“ sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens **50%**. Österreichischen Staatsbürgern sind folgende in § 2 Abs.1 Z.1 bis 3 BEinstG genannte Personen gleichgestellt:
zB Unionsbürger, Staatsbürger des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger, Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde und zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, Drittstaatsangehörige, die nach EU-Recht österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.
- Auf das Beschäftigungsausmaß des Behinderten kommt es nicht an (nur auf die „dauernde Beschäftigung“).
- **Wahlberechtigt** sind alle begünstigten Behinderten, die am Stichtag und am Wahltag in der Dienststelle beschäftigt sind.

Das Erfordernis einer mindestens 1-monatigen Dienstzeit am Wahlstichtag kennt das BEinstG nicht.

- Für die **Wählbarkeit** (passives Wahlrecht) bestimmt das BEinstG die gleichen Einschränkungen wie das PVG (§ 15 Abs. 5 und 6 PVG).
- Die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen ist **vom ZWA** unter Bekanntgabe des Wahltages auszuschreiben.

Ob eine solche Wahl in einem DA-Bereich tatsächlich stattfindet, hat der DWA zu beurteilen.

Die Grundlage für diese Entscheidung des DWA wird im **Verzeichnis der Bediensteten** geliefert (es ist in dieses Verzeichnis auch die Behinderteneigenschaft von Bediensteten aufzunehmen).

- Der DWA hat bei entsprechender Zahl von begünstigten Behinderten eine gesonderte Wählerliste für diese Wahl aufzulegen.
- Für die Wahl der BVP sind vom ZWA amtliche Stimmzettel herzustellen, die Eintragung der Kandidatinnen und Kandidaten ist vom DWA vorzunehmen. Eine Farbe ist nicht vorgegeben, vielfach werden blaue Stimmzettel verwendet!

Auf die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen finden die Bestimmungen des PVG sinngemäß Anwendung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die **Wahlvorschläge spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag** schriftlich beim DWA einzubringen sind.

Hinsichtlich der Wahl von Behinderten-Vertrauenspersonen siehe auch den Anhang in der PVG-Ausgabe 2014 der GÖD.

Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 13 und 14 PVG, § 28 PVWO)

- Die Gültigkeit der Wahl kann binnen **zweier Wochen** nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, **beim ZWA** angefochten werden.

Beschwerden an VwGH und/oder VfGH möglich (6 Wochen-Frist).

- Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das AVG anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl **soweit für ungültig zu erklären**, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und **durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte**.

- Wird eine Wahl aufgrund der Anfechtung für ungültig erklärt, so ist sie **unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen**.
- Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so **ist dieser Teil unverzüglich zu wiederholen**.

Hinweise:

- Wann die **Frist zur Anfechtung der Wahl** zu laufen beginnt, ist oft nur mit erheblichem Aufwand festzustellen, sie beginnt nämlich erst mit **dem Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses** im gesamten ZA-Bereich (eine zentrale Kundmachung des ZA/FA Wahlergebnisses ist nicht vorgesehen) zu laufen.
- Hat ein Dienststellenleiter die Kundmachung unterlassen, so ist eine Wahlanfechtung jederzeit möglich. Hat der ZWA Zweifel, ob die Wahlanfechtung rechtzeitig erfolgt ist, muss er sich davon überzeugen, wann das Wahlergebnis **durch alle Dienststellenleiter kundgemacht** wurde. Der Postlauf ist bei der Berechnung der 2-Wochenfrist nicht einzurechnen (Aufgabe der Anfechtung bei der Post ist maßgeblich, s. § 53 Abs. 5 PVWO).
- **Erfolgversprechende Anfechtungsgründe:**

- a) **es müssen Verletzungen der Wahlbestimmungen vorliegen und**
b) **es muss dadurch ein Einfluss auf das Wahlergebnis gegeben sein.**

- Unter „Wahlergebnis“ ist die Feststellung der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate und ihre Zuteilung auf die einzelnen Bewerber sowie auch die Feststellung der auf die Wählergruppen entfallenden Stimmen zu verstehen.

Jeder schwerwiegende Verfahrensfehler kann als Grund für die Wahlanfechtung gesehen werden. Es geht dabei nicht darum, ob eine konkrete Schuld an dem Verfahrensmangel besteht sondern darum, ob objektiv ein Fehler vorliegt, der das Wahlergebnis beeinflussen konnte.

- Mängel in der Erstellung der Wählerliste sind im Allgemeinen kein Anfechtungsgrund, weil diese gesondert bekämpft werden konnten (es kann allerdings auch hier ein Anfechtungsgrund vorliegen, wenn z. B. der ZWA bei solchen Einsprüchen untätig bleibt).
- Soweit nicht ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind, hat der ZWA ein Ermittlungsverfahren zur Klärung des Sachverhaltes durchzuführen (durch Einsicht in die Wahlakten, Aufnahme anderer Beweise).
- Über jede Anfechtung hat der ZWA mit Bescheid zu entscheiden (auch bei der Zurückweisung einer evtl. verspäteten Anfechtung ist mit Bescheid zu entscheiden).
Eine konkrete Entscheidungsfrist besteht nicht, es ist „unverzüglich“ (spätestens jedenfalls binnen 6 Monaten) zu entscheiden.
- Bei erfolgreicher Wahlanfechtung ist die Wahl „soweit“ als ungültig zu erklären, als durch Verletzung von Wahlbestimmungen eine Beeinflussung des Wahlergebnisses vorliegt. Wenn der Fehler z. B. lediglich in der unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses liegt, bedarf es keiner neuen Wahl. Es ist allein das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und das Wahlergebnis im Sinne des Anfechtungserfolges neu zu ermitteln.
- Liegen die Verletzungen der Wahlbestimmungen zeitlich vor der Beendigung der Stimmabgabe (vor der Ermittlung des Wahlergebnisses), so ist die gesamte Wahl für ungültig zu erklären und die Wahl neu auszuschreiben (alles nur - wie oben bereits erwähnt - unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensmängel Einfluss auf das Wahlergebnis haben könnten).
- Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Der gewählte Ausschuss hat jedenfalls seine Tätigkeit trotz der Wahlanfechtung aufzunehmen und diese erst zu beenden, wenn sich (wegen des Erfolges der Anfechtung) der neugewählte Ausschuss konstituiert hat.
- Wird die PV-Wahl nicht fristgerecht angefochten, wird sie auch bei Vorliegen von Verfahrensfehlern gültig.
- Den Parteien des Anfechtungsverfahrens steht binnen 4 Wochen die Anrufung des Bundesverwaltungsgerichtes mittels Beschwerde gegen die Entscheidung (Bescheid) des ZWA offen.

Checkliste für die Tätigkeit der Wahlausschüsse

(in zeitlicher Reihenfolge)

Zur vorangehenden Bestellung der Wahlausschüsse s. Ausführungen im Skriptum.

a) Vorbereitung

1. Konstituierung des vom DA (FA, ZA) bestellten Wahlausschusses.
Einberufung durch das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied (bei dessen Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten) binnen 2 Wochen (§ 3 PVWO).
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers.
Übernahme der alten Wahlakten von der/vom Vorsitzenden des früheren Wahlausschusses.
3. Überprüfung der vom Dienststellenleiter bis spätestens 6 Wochen vor dem (ersten) Wahltag an der Amtstafel 'anzuschlagenden ersten Wahlkundmachung (Ausschreibung der Wahl). Achtung: Dieser Tag ist Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht siehe § 15 PVG.
4. Verfassung und Veröffentlichung der zweiten Wahlkundmachung durch den DWA für die Dienststellen-, Fach- und Zentralausschusswahl an der Amtstafel (in Ermangelung einer solchen ist sie jedenfalls so in der Dienststelle anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können). In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen anzuschlagen. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen. Ihr Inhalt ergibt sich aus § 5 Abs. 2 PVWO.
5. Entgegennahme des vom Dienststellenleiter zu übergebenden Bedienstetenverzeichnisses.
6. Verfassung bzw. Auflegung der Wählerliste (durch 10 Tage).
7. Entgegennahme von Einwendungen gegen die Wählerliste von der/vom Vorsitzenden des DWA. (Nach Ablauf der mindestens 10 Arbeitstage betragenden Frist zur Einsichtnahme eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt).
8. Überprüfung der Einwendungen und Entscheidung darüber durch DWA.
9. Entgegennahme von dagegen eingebrachten Beschwerden (Frist: 3 Arbeitstage) und unverzügliche Weiterleitung an das VerwG, das binnen 5 Arbeitstagen nach Vorlage zu entscheiden hat.
10. Berichtigungen der Wählerliste, sofern offensichtliche Irrtümer vorliegen, auch ohne Antrag.
11. Bekanntgabe der Anzahl der von den DWA benötigten Stimmzettel an den ZWA.
12. Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Bestätigung der Zeit der Empfangnahme durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des DWA.
13. Überprüfung jedes Wahlvorschlages hinsichtlich der rechtzeitigen Überreichung, der Höchstanzahl der vorzuschlagenden Kandidaten und der notwendigen Anzahl der Unterschriften.

14. Sind Mängel eines Wahlvorschlages vorhanden, so sind diese umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, sie innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beheben.
15. Streichung aller im Wahlvorschlag enthaltenen Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit fehlt.
16. Entgegennahme von Berichtigungen eines Wahlvorschlages innerhalb der gesetzten Frist.
17. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb von 3 Arbeitstagen nach deren Überreichung oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln (Nichtzulassung bei Nichtbehebung).
18. Entgegennahme der schriftlichen Mitteilung von Wählergruppen über Wahlzeugen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des DWA. Bestellung derselben durch eine schriftliche Bescheinigung.
19. Entgegennahme von Änderungen oder der Zurückziehung von Wahlvorschlägen und Entscheidungen darüber.
20. Entscheidung über die Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag, soweit die Zurückziehung spätestens am zehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag erfolgt ist.
21. Entgegennahme der vom FWA und ZWA zugelassenen Wahlvorschläge.
22. Kundmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge (bis zur Wahl).
23. Entscheidung über Anträge zur Briefwahl sowie auch ohne Antrag, wenn die Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig vorliegen.
24. Ablehnung von Anträgen zur Briefwahl durch mündliche Verkündung oder schriftliche Zustellung.
25. Übermittlung der zur Briefwahl notwendigen Unterlagen an die Berechtigten.
26. Gesonderte Kennzeichnung der zur Briefwahl Berechtigten in der Wählerliste.
27. Vermerk der/des Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses über Datum und Uhrzeit des Einlangens der Briefumschläge.
28. Aufbewahrung der eingelangten Briefumschläge durch die/den Vorsitzenden des DWA (uneröffnet unter Verschluss).
29. Kundmachung von Wahlzeit und -ort. Kundmachung: Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der Wahl.
30. Vorbereitung von Wahlzellen (Aufstellen; es genügen Absonderungsvorrichtungen, die ein Beobachten der Wählerin/des Wählers bei der Stimmabgabe verhindern; ausreichende Beleuchtung, Ausstattung mit einem Tisch oder einem Stehpult sowie mit Schreibmaterial für das Ausfüllen der Stimmzettel; Anschlag von Abschriften der zugelassenen Wahlvorschläge in der Wahlzelle).
31. Vorbereitung undurchsichtiger Wahlkuverts (Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen darauf ist verboten).
32. Übernahme der vom ZWA übermittelten amtlichen Stimmzettel gegen eine zweifach auszufertigende Empfangsbestätigung.

33. Eintragen der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln (nur für Wahl des DA!), falls der ZWA dies dem DWA überlässt. Vorsorge, dass aus der Eintragung der Wählergruppen keine Kennzeichnung des Stimmzettels entsteht.

b) Wahlhandlung

1. Unmittelbar vor Beginn des Wahlaktes Überprüfung der Wahlurne, ob sie leer ist.
2. Bekanntgabe der Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Überprüfung dieser Anzahl sowie ob diese gegebenenfalls ordnungsgemäß ergänzt wurde durch den DWA; Festhalten des Ergebnisses in einer Niederschrift.
3. Beginn der Stimmabgabe durch die Mitglieder des DWA und die Wahlzeugen.
4. Durchführung der Wahlhandlung:
Identifizierung der Wählerin/des Wählers (im Zweifel) durch Urkunden, Zeugen oder der gleichen.

Überreichung eines undurchsichtigen Wahlkuverts und eines amtlichen Stimmzettels (für jedes der zu wählenden Organe) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Aufforderung an die Wählerin/den Wähler zum Betreten der Wahlzelle. Nach deren Verlassen Entgegennahme des Wahlkuverts durch den Vorsitzenden.

Einwurf des ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne. Wird ein weiterer amtlicher Stimmzettel ausgehändigt, weil der Wählerin/dem Wähler beim Ausfüllen ein Fehler unterlaufen ist, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Über die Zulässigkeit von Geleitpersonen für Blinde oder schwer Sehbehinderte entscheidet im Zweifelsfall der DWA. Jede derartige Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten.

Abstreichen des Namens der Wählerin/des Wählers in der Wählerliste. Eintragen der Wählerin/des Wählers in das Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste. Geben zur Briefwahl Berechtigte ihre Stimme vor dem DWA ab und benützen sie nicht das zugestellte Wahlkuvert samt Stimmzettel, so hat die/der Vorsitzende ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift besonders zu vermerken, Im Abstimmungsverzeichnis ist der Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.

Bei zwei Wahltagen Versiegelung der Wahlurne und Aufbewahrung an einem sicheren Ort.

Nach Beendigung der Stimmabgabe Eröffnung der rechtzeitig eingelangten Briefumschläge der Briefwähler von der/vom Vorsitzenden; das darin enthaltene uneröffnete Wahlkuvert wird in die Wahlurne gelegt und die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ eingetragen.

Briefumschläge werden zu den Wahlakten genommen. Zu spät eingelangte Briefumschläge werden zu den Wahlakten gelegt. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

5. Erklärung der/des Vorsitzenden, dass die Stimmabgabe beendet ist, worauf alle Personen, außer den Mitgliedern des DWA und den Wahlzeugen, das Wahllokal zu verlassen haben.

c) Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Mischen der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts.
2. Entleeren der Wahlurne.
3. Zählen der abgegebenen Umschläge und Feststellung, ob deren Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler übereinstimmt.
4. Wahlkuverts, auf die ein Name geschrieben wurde, sind ungeöffnet (weil ungültig) zu den Wahlakten zu legen.
5. Öffnen der Umschläge durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
6. Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA.
7. Feststellung der Anzahl der ungültigen Stimmen, die vom Vorsitzenden mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sind. Ein leeres Kuvert ist als eine ungültige Stimme zu zählen.
8. Ordnen der gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen (getrennt für jedes zu wählende Organ).
9. Feststellung der Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen.
10. Berechnung der Wahlzahl.
11. Ermittlung der Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl.
12. Wenn mehrere Wählergruppen auf Grund der gleichen Wahlzahl Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

d) Abschlusshandlungen

1. Aufnahme der Niederschrift über das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen.
2. Aufnahme der Niederschrift über die zu spät eingelangten Briefumschläge von Briefwählern.
3. Unterfertigung der Niederschrift durch die Mitglieder des DWA. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hier für anzugeben.
4. Verwahrung der Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel und Niederschrift) in einem Umschlag, der in Gegenwart des DWA zu versiegeln ist.
5. Verständigung der Gewählten von ihrer Wahl unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses.
6. Verständigung von Wahlwerbern, die in mehreren Wahlvorschlägen genannt sind und mehrfach gewählt wurden, dass binnen einer Woche zu erklären ist, für welchen Wahlvorschlag die Wahl angenommen wird (erfolgt keine

fristgerechte Erklärung, so ist der Wahlwerber auf sämtlichen Listen zu streichen).

7. Entgegennahme der Entscheidung, für welchen Wahlvorschlag die Wahl angenommen wird; und Streichung auf den anderen Listen.
8. Feststellung der Ersatzmitglieder (formelle Beschlussfassung des WA ist nicht erforderlich).
9. Mitteilung des Fachausschusswahlergebnisses an den FWA und des Zentralausschussergebnisses an den ZWA.
10. Entgegennahme der Feststellung des Gesamtwahlergebnisses durch den FWA und ZWA.
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DA, FA und ZA) an den Dienststellenleiter, welchem die öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle obliegt.
12. **Abschriften (Photokopien) der Verständigung des Dienststellenleiters sind an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, zu senden.**
13. Nach Rechtskräftigwerden des Wahlergebnisses Vernichtung der aufbewahrten Wahlakten der letzten Wahl und Verwahrung der neuen Wahlakten von der/vom Vorsitzenden sowie Aufbewahrung bis zur nächsten Wahl des DA.
14. Durchführung einer Neuwahl, wenn die Wahl für ungültig erklärt und neu ausgeschrieben wurde.
15. Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, so ist nur der ungültige Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.
16. Allfälliges Tätigwerden während der gesamten Funktionsperiode gem. § 27 und 28 PVG für die Mitglieder des Wahlausschusses.

**Unmittelbar nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum
Zentralausschuss Verständigung der GÖD durch den ZWA per mail an:
pvwahl@goed.at**

Richtlinien für die Wahlwerbung

Rundschreiben des BKA vom 13. 07. 1971, Zl. 101.598-3a/71:

Werbeschreiben (Werbedrucksorten), die an Bedienstete der Dienststelle adressiert sind, sollen den Bediensteten in der Dienststelle wie deren sonstige Privatpost auf dem Amtswege zugestellt werden. Die Übergabe von Werbematerial an den Dienststellenleiter mit der Bitte um Aufteilung an die Bediensteten ist unstatthaft und zurückzuweisen. Die Verteilung von Werbematerial in der Dienststelle ist zulässig.

Plakate dürfen an den Tafeln der Personalvertretung und an Tafeln (Plakatständern) von Wählergruppen angebracht werden. Jede andersartige Plakatierung bedarf der zivilrechtlichen Zustimmung des Hauseigentümers (Bund, vertreten durch den Dienststellenleiter). Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass Amtseigentum dabei nicht beschädigt wird.

Versammlungen. Es bestehen keine Bedenken, den Bediensteten zwecks Teilnahme an je einer Wählerversammlung jeder Wählergruppe (eingeschränkt auf die Dienststelle) die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Dienstbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Soweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese den Wählergruppen zur Abhaltung von Wählerversammlungen zur Verfügung zu stellen.

Diensterleichterung für Wahlausschussmitglieder. Den Wahlausschussmitgliedern ist gem. § 25 Abs. 4 PVG unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. *(Auf Grund der Änderung des § 25 Abs. 4 PVG durch die PVG-Novelle 1975 „steht die notwendige freie Zeit“ zu, ohne dass eine „Gewährung“ erforderlich wäre).*

Diensterleichterung für Wahlwerber. Die Bediensteten dürfen gem. § 32 PVG in der Wahlwerbung nicht beschränkt werden. Es wird empfohlen, den Wahlwerbern - soweit dies der Dienstbetrieb zulässt - die für die Wahlwerbung unbedingt erforderliche Freizeit zu gewähren. Über den Personenkreis, dem Freizeit zur Werbung gewährt werden soll, wäre mit den Wählergruppen eine Absprache zu treffen. Hierbei wird davon auszugehen sein, dass zur Werbung in der eigenen Dienststelle grundsätzlich keine solche Freistellung erforderlich ist, es sei denn, für zwei oder mehrere Dienststellen wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet (4 PVG), oder eine Dienststelle ist nicht bloß in einem Gebäude untergebracht. Die Gewährung von Freizeit zur Wahlwerbung wird vor allem Kandidaten von Wählergruppen zu gewähren sein, die für die Wahl eines Zentralausschusses oder eines Fachausschusses kandidieren.

Der **finanzielle Aufwand** für die Wahlwerbung ist von den Wählergruppen selbst zu bedecken.

Das BKA hat 1975 (und in Folge vor jeder PV-Wahl) mit Rundschreiben mitgeteilt, dass die Regelung zur PV-Wahl 1971 auch bei den folgenden PV-Wahlen Geltung hat und eine **Dauerregelung** ist.

Mit Rundschreiben vom 29. 10. 1979, GZ 920.270/4-III /79, hat das BKA zusätzlich zum oben zitierten Rundschreiben aus 1971 mitgeteilt:

Bei Erfüllung ihrer Aufgaben haben Dienststellenleiter jeden Eingriff in den Aufgabenbereich der Dienststellenwahlausschüsse zu vermeiden. Insbesondere ist es unzulässig, von Bediensteten, die zur Briefwahl berechtigt sind, die Wahlunterlagen (Briefumschläge, Stimmzettel) selbst einzusammeln und an den DWA weiterzuleiten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung sogenannter „Fliegender Wahlkommissionen“ unzulässig ist.

Abschließend wird an die notwendige Gewährung von Diensterleichterungen für Wahlwerber, Wahlausschussmitglieder und Wahlzeugen erinnert.